

Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin

Ausgeteilte Wahlzettel – Bulletins délivrés	180
eingelangt – rentrés	180
leer – blancs	10
ungültig – nuls	2
gültig – valables	168
absolute Mehr – Majorité absolue	85

Es wird gewählt – Est élu
Seiler Hanspeter mit 99 Stimmen

Ferner haben Stimmen erhalten – Ont en outre obtenu des voix
Gadient Brigitta 43
Verschiedene – Divers 26

Präsidentin: Ich gratuliere Herrn Hanspeter Seiler zu seiner Wahl zum Vizepräsidenten. (*Beifall*) Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit. Ich bitte Herrn Seiler, seinen Vizepräsidentenplatz einzunehmen.
Ich darf Ihnen mitteilen, dass Ihnen der Kanton Zürich unten in der Galerie des Alpes einen Aperitif offeriert. Wir unterbrechen deshalb die Sitzung.

*Die Sitzung wird von 15.25 bis 16.00 Uhr unterbrochen
La séance est interrompue de 15 h 25 à 16 h 00*

96.091

Bundesverfassung. Reform Constitution fédérale. Réforme

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 2025 hiervor – Voir page 2025 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 7. Oktober 1998
Décision du Conseil des Etats du 7 octobre 1998

A1. Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185)

A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185)

Präambel

Antrag der Kommission

Abs. 2a
Festhalten

Abs. 5a

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Fritschi, Borer, Dettling, Eberhard, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Föhn, Heim, Pelli, Philipona, Ruf, Schlüer, Zwygart)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der liberalen Fraktion

Abs. 2a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Préambule

Proposition de la commission

Al. 2a

Maintenir

Al. 5a

Majorité

Maintenir

Minorité

(Fritschi, Borer, Dettling, Eberhard, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Föhn, Heim, Pelli, Philipona, Ruf, Schlüer, Zwygart)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition du groupe libéral

Al. 2a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Je suis désolé d'interrompre ces agapes festives, mais je le fais par des questions de transcendance, de théologie et de philosophie! En fait, il s'agit de ceci: vous savez qu'il y a eu toute une discussion pour savoir s'il fallait laisser dans la constitution la mention «Au nom de Dieu Tout-Puissant!». Finalement, cette mention – j'allais dire Dieu merci! – subsiste, car elle est dans la tradition de notre constitution, et elle met tous nos travaux dans une certaine perspective. Mais ce qui est curieux, c'est que ceux-là mêmes qui s'opposaient à ce qu'on laissât dans la constitution cette mention «Au nom de Dieu Tout-Puissant!» veulent mettre maintenant la «responsabilité envers la Création». S'il y a une Création, c'est qu'il y a un Créateur, et on ne comprend pas très bien pourquoi ceux qui étaient tout à fait contre l'idée de la mention du Créateur veulent absolument qu'il y ait une mention de la Création et une responsabilité vis-à-vis d'elle.

Bien sûr qu'il y a une responsabilité vis-à-vis de la nature, bien sûr qu'il y a une responsabilité vis-à-vis de l'environnement, mais ce mot «Création» a comme une résonance – comment dirais-je? – panthéiste: on se croirait à l'époque de la Révolution française où l'on parlait de l'Etre suprême, où l'on voulait remplacer en quelque sorte la transcendance, chose connue et bien inscrite dans notre histoire, par on ne sait quelle référence déiste tout à fait bizarre et vague. C'est la première raison et la raison de fond pour laquelle le groupe libéral pense qu'il faut s'en tenir à la version du Conseil des Etats et supprimer cette mention de «responsabilité envers la Création». Non pas que nous soyons contre la responsabilité envers la nature, mais nous pensons que cette mention déiste, j'allais presque dire plus ou moins déiste et païenne à la fois, n'a pas sa place.

La deuxième raison, beaucoup plus simple, est de procédure et d'efficacité. Ça fait un moment que, sur plusieurs points, il y a la navette entre les deux Conseils. Alors, tâchons d'aboutir là où c'est possible, car la procédure d'élimination des divergences est terminée. Si vous maintenez votre décision, comme vous l'y invite votre commission, ça veut dire que cela ira en Conférence de conciliation. Est-ce que ça vaut vraiment la peine que cette disposition soit examinée par la Conférence de conciliation?

Je répète encore une fois que, pour des raisons d'efficacité et de compromis, il serait bon d'éliminer maintenant la divergence entre les deux Conseils sur ce point et que nous nous rallions à la décision du Conseil des Etats. C'est ce que vous propose le groupe libéral.

Fritschi Oscar (R, ZH): Absatz 5a der Präambel, den unsere Minderheit in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates zur Streichung beantragt, stellt das letzte Bruchstück dar, das auf dem Text von Adolf Muschg basiert, den dieser als Präambel für den Verfassungsentwurf der von Bundesrat Furgler eingesetzten Kommission verfasst hatte. Nachdem Anhänger von Adolf Muschg in der Kommission unschwerlich etwas empfindlich reagiert haben, sei darum folgendes vorweggenommen: Es geht mit diesem Streichungsantrag nicht darum, das Mütchen an einem kritischen Dichter zu kühlen. Aber es geht zum einen darum, eine kohärente, in sich geschlossene Präambel zu erhalten. Und es geht zum anderen darum, in dieser letzten Runde vor der Einigungskonferenz jene Differen-

zen auch wirklich auszuräumen, bei denen das ohne Not möglich ist.

Wie Sie sich erinnern, standen sich zu Beginn der Beratung bei der Präambel zwei Konzepte gegenüber: der Entwurf des Bundesrates und die mit Retuschen versehene Fassung Muschgs. Im Zuge der Bereinigung, bei welcher der Ständerat stets einstimmig – also ohne parteipolitische Frontenbildung – am Grundkonzept des Bundesrates festhielt, ist die Fassung Muschgs nun Stück für Stück weggefallen.

Die Präambel widerspiegelt damit heute zugegebenermassen nicht mehr die Aufbruchstimmung, welche vor gut zwanzig Jahren die Kommission Furgler beflügelte. Sie ist vielmehr – meines Erachtens für eine Nachführung passend – eine Absichtserklärung, die systematisch von Punkt zu Punkt fortschreitet, an der Vergangenheit anknüpft, wenn von der Erneuerung des Bundes die Rede ist, danach die in der Gegenwart hochzuhaltenden Werte aufzählt und mit dem Hinweis auf die Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen schliesst.

Dieser in sich geschlossenen Präambel würde nun mit Absatz 5a ein Anhängsel angefügt, das sachlich keinen Zusammenhang mit dem Voranstehenden hätte und das auch sprachlich einem völlig anderen, stark deklamatorischen Duktus verpflichtet wäre.

1. Ein erster Grund für die Streichung ist demnach, dass Absatz 5a ein erratischer Block geworden ist und als Fremdkörper in einem in sich geschlossenen Gefüge wirkt.

2. Das Anhängsel ist zwar dichterisch schön formuliert, aber sachlich nicht zwingend. Der in Absatz 5a angesprochene liberale und soziale Gedanke findet sich in ähnlicher Form in der Verfassung an anderer Stelle noch mehrmals.

3. Wir sollten uns vor Geschwätzigkeit und Langfädigkeit hüten. Sowohl die Präambel wie auch der Zweckartikel ufern in unserem Reformvorschlag aus. Die Streichung ist auch ein Beitrag zur Straffung.

4. Die Streichung empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Ökonomie des Vorgehens. Der Ständerat, der uns im Rahmen der Differenzbereinigung im übrigen an vielen Orten entgegengekommen ist, bleibt in dieser Frage der Präambel nämlich einig. Unser Rat ist gespalten, und der vorliegende Streichungsantrag blieb in der Kommission nur gerade mit 15 zu 14 Stimmen in der Minderheit. Das Ergebnis einer allfälligen Einigungskonferenz in diesem Punkt ist demnach abzusehen.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Antrag der Minderheit auf Streichung von Absatz 5a zu unterstützen. Die FDP-Fraktion wird sich diesem Minderheitsantrag anschliessen.

Heim Alex (C, SO): Bei der Präambel haben wir noch zwei Differenzen:

Bei Absatz 2a hat die Kommission ganz eindeutig am Beschluss des Nationalrates festgehalten, nämlich mit 31 zu 1 Stimmen. An der Formulierung «In der Verantwortung gegenüber der Schöpfung» wird also festgehalten, weil hier auch gleichzeitig das Prinzip der Nachhaltigkeit festgeschrieben wird. Die CVP-Fraktion wird dem Antrag der Kommission geschlossen zustimmen.

Bei Absatz 5a sind die Verhältnisse weniger eindeutig; wir haben es vorhin von Kollege Fritschi gehört. Die Kommission hat lediglich mit 15 zu 14 Stimmen Festhalten beschlossen. Mit der Formulierung «dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen» ist die Solidarität in der Präambel – wenn auch nicht wörtlich, so doch sinngemäss – erwähnt. Dies ist der CVP-Fraktion ein Anliegen, und sie wird bei Absatz 5a dem Antrag der Mehrheit der Kommission zustimmen.

Ich persönlich gehöre der Minderheit Fritschi an und werde dem Antrag der Minderheit zustimmen. Die Argumentation von Herrn Fritschi hat mich überzeugt.

Präsident: Die LdU/EVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Kommission bzw. die Mehrheit der Kommission unterstützt.

Gross Andreas (S, ZH): Ich bitte Sie, bei der ganzen Präambel den Anträgen der Kommission bzw. der Mehrheit zu folgen und die Differenz beizubehalten.

Ich wollte eigentlich Herrn Eggly auf seine Frage antworten. Ich empfand sie als ernstgemeint – offenbar war sie aber rhetorisch, denn Herr Eggly hat keine Antwort abgewartet.

Weshalb sind wir – die ja damals gegen die Anrufung Gottes gestimmt haben – für die Beibehaltung des Bezuges auf die Schöpfung? Weil die Anrufung Gottes zu einem traditionellen Bezug verkommen ist und jegliche Substanz verloren hat. Eigentlich ist mit ihr eine Selbsterkenntnis gemeint, eine Erkenntnis der eigenen Bescheidenheit, der Grenzen jeglichen staatlichen und politischen Tuns. Beim Bezug auf die Schöpfung kommt dies noch zum Ausdruck, bei der zur Leerformel verkommenen Anrufung Gottes wird es aber leider nicht mehr mitgedacht. Deshalb ist diese Wiederholung sehr sinnvoll. Auf dieses wichtige Argument ist der Ständerat nicht eingegangen.

Auch aus einem zweiten Grund, dessen sich Herr Eggly offenbar nicht bewusst gewesen ist, ist diese Wiederholung sinnvoll: Jede Religion bringt ihren Respekt vor der Schöpfung zum Ausdruck. In diesem Sinne hat die Verfassung auch einen ökumenischen Aspekt. Bei der Anrufung Gottes bezieht man sich eben nicht nur auf die christliche Religion, sondern auch auf andere Religionen. Wenn man diesen Absatz der Präambel, den Bezug zur Schöpfung, einfach streichen würde, dann wäre dies ein Verlust, eine ungebührliche Verkürzung. Ich denke, dass es der Liberalen Partei gut anstehen würde, dies nicht zu tun, obwohl ihr Präsident hier so gesprochen hat. Er hat hier die Auseinandersetzung mit anderen, die auf ihn eingehen wollten, nicht abgewartet.

Bezüglich der zweiten Differenz werde ich auch auf die Argumente der Minderheit Fritschi eingehen. Herr Fritschi, Sie haben es selber angetönt, es geht hier nicht um ein Ja oder Nein zu Herrn Muschg, sondern um eine entscheidende Substanz unseres Staatsverständnisses.

In Absatz 5a der Präambel kommt zum Ausdruck, dass die Schweiz – wie es Herr Ernst Leuenberger das ganze Jahr über zum Ausdruck zu bringen versucht hat – ein republikanisches und ein soziales Staatsverständnis hat, beziehungsweise dass beide Aspekte im 19. Jahrhundert erkämpft wurden. Republikanisches Staatsverständnis heisst, dass Freiheit eben nicht einfach passiv konsumiert werden kann, sondern dass frei nur derjenige und diejenige sind, die ihre Rechte auch gebrauchen. Man ist also nicht frei, wenn man ohne etwas zu tun, ohne zu handeln im Lehnstuhl sitzt, sondern man muss für die Wahrnehmung der eigenen Freiheit – im Sinne einer Handlungsfreiheit – auch etwas tun. Das ist der erste Gedanke. Der zweite Gedanke ist, dass sich die Stärke des Ganzen an der Stärke des Schwächsten misst: Das ist die soziale Verpflichtung. Wir bringen hier zwei Säulen unseres Politikverständnisses zum Ausdruck, das unsere Geschichte von vielen anderen, auch europäischen Demokratien unterscheidet. Wir kämpfen für diesen Absatz 5a, weil wir gleichzeitig den Kompromiss gemacht haben, einen anderen, uns auch wichtigen Absatz aufzugeben und dem Ständerat entgegenzukommen. Wir haben einen von zwei uns wichtigen Gedanken dem Ständerat konzipiert, nämlich Absatz 5b «eingedenk der Grenzen aller staatlichen Macht» – das kommt bei der «Schöpfung» zum Ausdruck. Aber diesen republikanischen, diesen sozialen Bezug möchten wir nicht aufgeben. Dass man irgendwo nachgibt und anderswo aber für seinen Standpunkt einsteht, hat in der Differenzbereinigung gute Tradition. Deshalb empfinden wir es als traurig, dass ausgerechnet die freisinnige Fraktion nicht zu dieser republikanischen Tradition steht und diesen Bezug aus der Präambel gestrichen haben möchte.

Ich bitte Sie, das nicht zu tun, sondern diesen republikanischen, sozialen Bezug zu belassen und der Kommission bzw. der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Ich unterstreiche vorweg, was Ihnen Herr Eggly gesagt hat: Wir sind in der Schlussrunde der Differenzbereinigung. Was wir hier nicht bereinigen, kommt als Differenz in die Einigungskonferenz.

Vor diesem Hintergrund sind wir selbstverständlich über jede Bereinigung froh, die bereits jetzt erfolgen kann.

Ein Hinweis zur Präambel wurde bereits wiederholt vorgetragen: Bevor man sich in den Argumenten verbeisst, sollte darauf hingewiesen werden, was die Präambel nicht ist. Sie begründet keine Rechtsansprüche, keine justiziablen Rechte, sie ist eine Art Bild des Gesellschaftszustandes, vor dem sich Parlament und Volk diese Verfassung geben wollen. Vor diesem Hintergrund war es bisher unbestritten oder mindestens sehr schnell mehrheitsfähig, dass wir in Absatz 1 bei der alten Formulierung, der Anrufung Gottes, bleiben wollen, praktisch also beim Bekenntnis zur höheren Macht «Gott».

Umstritten ist jetzt in Absatz 2a, ob gleichzeitig ein Hinweis auf die Verantwortung der Menschen dieser Gesellschaft gegenüber der Schöpfung gemacht werden soll. Für eine klare Mehrheit war eigentlich massgebend – wir haben mit 31 zu 1 Stimmen an der Fassung unseres Rates festgehalten –, dass hier nicht die gleiche Anrufung wie in Absatz 1 erfolgt, also die Unterstellung unter Gott den Allmächtigen, sondern die Verantwortung des Menschen als verantwortetes Wesen in dieser Schöpfung gegenüber der Mitschöpfung genannt sein soll. Deshalb war es für die Kommission nicht eine Wiederholung, sondern eine nicht auf christlicher Tradition, vielmehr auf der eigenständigen Verantwortlichkeit des Menschen begründete Mitverantwortung gegenüber den übrigen Geschöpfen oder der Schöpfung generell. Aus diesem Grunde halten wir an der bisherigen Fassung unseres Rates fest.

Ich bitte Sie, den Antrag der liberalen Fraktion abzulehnen. In bezug auf Absatz 5a war die Mehrheit eine wesentlich knappere. Wir haben mit 15 zu 14 Stimmen beschlossen, Absatz 5a beizubehalten, wobei für die Mehrheit massgeblich war, dass in diesem Hinweis, «dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht», doch ein neues, bisher in der Präambel nicht enthaltenes Element berücksichtigt wird, nämlich die alte Weisheit, dass frei eigentlich nur bleibt, wer die Freiheit auch täglich verdient, also durch aktives Handeln. Wenn Sie den übrigen Text der Präambel damit vergleichen, dann sehen Sie, dass das beispielsweise in Absatz 3 nicht in dieser Deutlichkeit zum Ausdruck kommt.

Ähnlich ist es mit dem zweiten Teil des Satzes, «dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen»: In Absatz 3 gibt es zwar einen Hinweis auf Frieden und Solidarität mit der übrigen Welt, aber die Stärke in der Haltung gegenüber Minderheiten im eigenen Volk, in der eigenen Gesellschaft, wird nach Auffassung der Mehrheit in Absatz 3 nicht deutlich gemacht.

Für eine starke Minderheit wird angesichts des gesamten Bekenntnisses der Präambel deutlich, dass hier ein Minderheitenschutz oder ein Bekenntnis zugunsten der Minderheiten abgelegt ist, und deshalb ist es für diese Minderheit nicht notwendig, dass Absatz 5a aufgenommen wird. Es dürfte im übrigen zutreffen, dass Absatz 5a rein vom Stil her als geschlossener Teil nicht absolut in die übrige Formulierung hineinpasst. Das rührt daher, dass diese Formulierung aus einem früheren Verfassungsentwurf übernommen wurde.

Ich empfehle Ihnen aufgrund der geäusserten Überlegungen trotzdem, der Mehrheit zuzustimmen. Die Kommission hat, wie gesagt, mit 15 zu 14 Stimmen so beschlossen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Je vous rappelle tout d'abord que, pour les articles 1er à 57g ainsi que pour le préambule que nous traitons maintenant, le projet est examiné pour la troisième et dernière fois par notre Conseil et a déjà passé trois fois devant le Conseil des Etats. Cela signifie que les divergences qui subsisteront après nos délibérations seront traitées par la Conférence de conciliation.

Au niveau du préambule, deux divergences subsistent entre les deux Conseils. Tout d'abord à l'alinéa 2a qui fait référence à la Création. La proposition du groupe libéral, développée par M. Eggly, demande de biffer cet alinéa. De l'avis de la très nette majorité de la commission, par 31 voix contre 1, cette référence à la Création est un geste envers ceux qui ne se retrouvent pas dans l'invocation divine initiale qui se réfère à Dieu Tout-Puissant. Ce compromis peut se faire sans que cela porte préjudice à la philosophie générale du préambule.

Le Conseil des Etats n'en veut pas, et il avance des arguments que nous avons déjà entendus aujourd'hui, notamment qu'il s'agirait d'une répétition de l'invocation initiale, ou encore que l'on anticiperait sur l'article 2 où est mentionné le principe du développement durable.

Au nom de la très forte majorité de la commission, je vous recommande d'en rester à notre première décision, en espérant que le Conseil des Etats prenne en considération nos arguments, qu'il n'a jamais évoqués.

La commission est plus partagée pour ce qui est de l'alinéa 5a, puisque c'est par 15 voix contre 14 et avec 3 abstentions que la décision de maintenir a été prise. Cet alinéa est en quelque sorte – M. Fritschi l'a dit tout à l'heure – le dernier reliquat de la formule Muschg de 1977. Pour le Conseil des Etats et la presque moitié de notre commission, c'est devenu un corps étranger et il y aurait lieu de se rallier au projet du Conseil fédéral et à la décision du Conseil des Etats. Pour la majorité, courte comme je l'ai dit, il y a lieu de maintenir au moins ces deux idées centrales, propres à notre héritage quant à la conception de la liberté. Comme l'a souligné M. Gross Andreas, deux dimensions sont contenues dans cette évocation: tout d'abord, la liberté n'est pas simplement passive, mais elle comporte un élément actif, puisqu'on parle d'user de sa liberté; d'autre part, cette liberté n'est pas un privilège d'une minorité, mais elle se mesure à la généralité de l'accès à ce droit de liberté. C'est la référence au plus faible qui est faite et, par conséquent, aux yeux de la majorité de la commission, elle devrait être maintenue.

Disons enfin, puisque nous parlons d'élimination de divergences, que le Conseil des Etats n'a pas été intransigeant à notre égard puisqu'il nous a suivis, notamment en ce qui concerne les alinéas 3 et 5.

Au nom de la majorité de la commission, je vous invite donc à maintenir nos décisions aux alinéas 2a et 5a.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Berichterstatter haben es gesagt: Bei diesem Teil der nachgeführten Verfassung stehen Sie in der letzten Runde vor der Einigungskonferenz. Erlauben Sie daher dem Bundesrat eine allgemeine Vorbemerkung: Im Beschluss A1 Teil 1 gibt es aus der Sicht des Bundesrates keine schwerwiegenden Differenzen mehr. Die schwerwiegenden Probleme haben wir alle einvernehmlich gelöst. Wir haben für den Streik, die Aussperrung, die Sozialziele und für die klagbaren Sozialrechte konsensfähige Lösungen gefunden und haben gewisse heikle Probleme wie den Bistumsartikel bewusst ad separatum verwiesen.

Aus diesem Grund bittet Sie der Bundesrat, in dieser letzten Runde aufeinander zuzugehen und möglichst so zu entscheiden, dass die Einigungskonferenz ihre Aufgabe erfüllen kann. Der Bundesrat wird sich daher bei dieser Differenzbereinigung kurz fassen. Die Argumente pro und kontra sind wohl bekannt. Gerade bei der Präambel lässt sich natürlich trefflich streiten. Aber wenn ich die Mehrheitsverhältnisse in Ihrer vorberatenden Kommission anschau, würde ich Ihnen empfehlen, bei Absatz 2a festzuhalten und bei Absatz 5a dem Ständerat zuzustimmen.

Abs. 2a – Al. 2a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	101 Stimmen
Für den Antrag der liberalen Fraktion	25 Stimmen

Abs. 5a – Al. 5a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	65 Stimmen

Art. 2 Abs. 2bis

Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Dettling

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 2bis

Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Dettling

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Dettling Toni (R, SZ): Sie werden sich zu Recht fragen, warum ich als Kommissionsmitglied einen Einzelantrag auf Streichung dieser Bestimmung stelle. Dieser Antrag entspricht dem überaus klaren Votum des Ständerates – das Ergebnis lautete 27 zu 4 Stimmen – und dem Antrag des Bundesrates.

Mein Einzelantrag ist darin begründet, dass bei der Abstimmung in der Kommission verschiedene Mitglieder von einer falschen Vorgabe ausgegangen sind und das Kommissionsresultat mit bloss 2 Stimmen Differenz daher schlechthin nicht repräsentativ ist.

Ich möchte hier ganz klar betonen, dass es uns als Vertretern der Minderheit nicht um das Postulat der Chancengleichheit an sich geht; dieses urliberale Postulat ist selbstverständlich auch in unseren Augen völlig unbestritten. Nein! Es geht vielmehr um die Frage, ob die Chancengleichheit im Rahmen des Nachführungsprojektes als Staatszweck verankert werden soll, und zwar in einer höchst ultimativen Anweisung an den Staat, indem ausdrücklich festgeschrieben wird, dass die Eidgenossenschaft für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern zu sorgen hat. Zunächst ist festzuhalten, dass bei den Staatszwecken lediglich jene Zwecke aufgeführt sind, welche die Eidgenossenschaft als Ganzes betreffen. Es geht schon aus systematischen Gründen nicht an, unter den Staatszwecken Zwecke vorzusehen, die vorab die Rechte oder Chancen einzelner Personen untereinander betreffen. Solche Pflichten sind bereits in anderen Bestimmungen der nachgeführten Verfassung vorgesehen; wenn auch nicht ausdrücklich, so doch indirekt, beispielsweise im Zweckartikel und in den Sozialzielen. Entscheidend ist für unseren Fall aber, dass es sich bei der Chancengleichheit um einen sehr schillernden Begriff handelt, der ebenso gut missverstanden werden kann. Soweit der Staat dafür zu sorgen hat, dass jede Bürgerin und jeder Bürger ihren besonderen Umständen entsprechend gleiche Chancen haben sollen, ist der Begriff weitgehend unproblematisch und als solcher wohl kaum in den Staatszweck aufzunehmen, weil er eben andernorts besser zum Tragen kommt, zum Beispiel beim Diskriminierungsverbot oder bei den Staatszielen.

Soweit mit dem Begriff «Chancengleichheit» das vollständige Ausgleichen oder Nivellieren der nun einmal im Leben unterschiedlichen Startchancen gemeint sind, führt er ins Uferlose und überfordert den Staat glattweg. Um dieser Missdeutung nicht Tür und Tor zu öffnen, d. h., um rechtliche Klarheit zu schaffen, beantrage ich Ihnen, gemäss der eindeutigen Mehrheit des Ständerates (27 zu 4 Stimmen) und gemäss Bundesrat auf diesen Zusatz im Staatszweck zu verzichten.

Jutzet Erwin (S, FR): Herr Dettling hat es schon gesagt: In unserem Rat war das Postulat der Chancengleichheit unbestritten; es ging sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung problemlos durch. Herr Dettling hat es auch gesagt. Er ist Mitglied der Verfassungskommission. Ich habe mich gefragt, weshalb er keinen Minderheitsantrag gestellt hat. Er hat des Rätsels Lösung gleich selber gegeben: Es gab nämlich nur 2 Stimmen für seinen Antrag, 25 waren dagegen. Ein Minderheitsantrag hätte so eine schlechte Figur gemacht. Niemand ist gegen Chancengleichheit – nur, so wird immer wieder gesagt, soll sie nicht hier erwähnt werden. Sie hat nirgends Platz. Zuerst wollte man sie bei den Grundrechten unterbringen; das wurde abgelehnt. Dann versuchten wir es bei den Grundsätzen staatlichen Handelns. Da hiess es auch, das gehe nicht. Der Ständerat argumentierte, die Chancengleichheit sei implizit in den Sozialzielen enthalten. Das ist schon nicht der Fall. Ich frage mich: Wer hat Angst vor der expliziten Aufführung der Chancengleichheit in der Bundesverfassung? Alle sagen: Wir sind für die Chancengleichheit.

Herr Dettling hat vorhin gesagt, es sei ein urliberales Postulat und für ihn völlig unbestritten. Dann stehen wir auch dazu, dann sagen wir es auch! Es würde dieser Bundesverfassung gut anstehen.

Zum Argument der Nachführung: Herr Dettling hat gesagt, das Anliegen sei völlig unbestritten. Wir haben in der Kommission immer gesagt – das war unsere Praxis –, wenn etwas völlig unbestritten sei, dann dürften wir es in die Nachführung hineinnehmen. Es geht nicht um eine Gleichmacherei. Es geht nicht darum, unterschiedliche Startchancen, wie Sie sagen, zu «nivellieren», sondern es geht um das Anstreben gleicher Startchancen. Ich habe es schon das letzte Mal gesagt: «Il ne s'agit pas d'atteindre le paradis, mais il faut au moins le viser.»

Ich erinnere zum Schluss daran, dass die Nennung der Chancengleichheit einem Kompromiss in der Kommission entspricht; die SP-Fraktion wollte zuerst ein Aktivwerden des Staates im Sinne von ausgleichenden Massnahmen. Wir haben darauf verzichtet. Herr alt Nationalrat Jean-François Leuba hat sehr zu diesem Kompromiss beigetragen. Ich bitte Sie, diesen Kompromiss ebenfalls zu tragen.

Heim Alex (C, SO): Dem Nationalrat sind das Anliegen der Chancengleichheit und die Formulierung der Chancengleichheit wichtig. Da ist noch eine gewichtige Differenz zum Ständerat. In der Kommission war man mit grosser Mehrheit für Festhalten am Absatz 2bis. Allerdings ist man sich bewusst, dass die Formulierung «möglichst grosse Chancengleichheit» nicht gerade die beste ist. Die CVP-Fraktion wird aber trotz der an und für sich nicht ganz überzeugenden Formulierung bei Absatz 2bis für Festhalten stimmen, obwohl damit, wie gesagt, eine wichtige Differenz bestehenbleibt, die dann wiederum von der Einigungskonferenz bereinigt werden muss. Wir hoffen natürlich – wegen des eindeutigen Resultates in der Kommission –, dass die Einigungskonferenz zugunsten unseres Rates entscheiden wird.

Ich weiss nicht so recht, was Herr Dettling gemeint hat, als er gesagt hat, einige Kommissionsmitglieder seien von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Er hat das einfach so gesagt, aber was diese falschen Voraussetzungen sind, hat er eigentlich nicht formuliert, und das hätte mich interessiert. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen; die CVP-Fraktion wird diesem Antrag zustimmen.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen mit 25 zu 2 Stimmen, an der Fassung unseres Rates festzuhalten. Ich erlaube mir den Hinweis, dass der Begriff der Chancengleichheit in den Staatszwecken bisher im Nationalrat eigentlich nie bestritten worden ist. Wir können also nicht auf umfangreiche Materialien zurückgreifen. Allerdings war allen Befürwortern von Absatz 2bis klar, dass hier kein justitierichtiges Recht und kein direkter Rechtsanspruch begründet werden.

In Artikel 31 steht zwar, dass Grundrechte zu verwirklichen seien. Ich halte aber mindestens fest, dass Artikel 2 Absatz 2bis nicht im Grundrechtsteil ist, dass also die Befürchtungen von Herrn Dettling eigentlich ins Leere gehen. Wenn man sagt, die Grundsätze der Chancengleichheit seien über das Diskriminierungsverbot erfüllt, dann wären noch ganz andere Grundrechte über Absatz 1 des Staatszweckartikels erfüllt, denn dort ist vom Staatsziel des Schutzes der Freiheit und von Rechten des Volkes die Rede. Das müsste dazu führen, dass man den Staatszweck generell streichen würde, weil das im Grundrechtsteil zum Ausdruck kommt.

Für die Kommission war mitbestimmend, dass die Chancengleichheit effektiv ein urliberales Ziel ist – liberal im echten Sinne des Wortes –, dass man durchaus neben dem Schutz der Freiheit und der Rechte des Volkes auch die Förderung des Zusammenhaltes und eine möglichst grosse Chancengleichheit als Staatsziele anerkennen darf. Ich finde die Formulierung nicht so falsch, weil man ehrlicherweise auch sagt, dass die Chancengleichheit nie eine absolute sein kann, sondern eben eine möglichst grosse. Das ist dann über die konkreten Bestimmungen in den weiteren Verfassungsteilen zu gewährleisten und sicherzustellen.

Deshalb hält die Kommission an dieser Bestimmung fest. Vielleicht noch ein Hinweis: Wir müssen deutlich machen, dass der Grund, weshalb der Ständerat nicht eingeschwenkt ist – er ist bei Absatz 2 eingeschwenkt, bei Absatz 2bis jedoch nicht –, in der Kommission gewürdigt wurde. Der Hinweis, dass die Chancengleichheit unbestritten sei und dass sie über die Sozialziele in Artikel 32 erfüllt sei, war für die Kommission nicht Grund genug, um diese Bestimmung zu streichen; dies um so weniger – ich wiederhole das ein letztes Mal –, als wir hier nicht um einen justiziablen Rechtsanspruch ringen, sondern um eine Staatszielerklärung. Die Sozialziele sind als generelle Ziele formuliert, wie Staatsziele eben umschrieben werden können. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Notre Conseil veut inscrire la garantie de l'égalité des chances au niveau des buts de la Confédération. Le Conseil des Etats, qui s'y oppose, argumente surtout que l'article 2 ne concerne que les buts généraux de l'Etat, ceux qui touchent l'ensemble de la Confédération, et non des questions individuelles où il s'agit de garantir les intérêts personnels ou individuels par rapport à la société ou par rapport aux autres. On pense encore, au sein du Conseil des Etats, que les droits individuels sont abordés notamment dans le cadre des buts sociaux. On souligne que, du côté des sénateurs non plus, on n'est pas contre l'égalité des chances, mais contre sa mention parmi les buts généraux de l'Etat. On ne saurait attester au Conseil des Etats une attitude fermée puisque dans ce même article, il a suivi notre Conseil en ce qui concerne l'alinéa 2 touchant la durabilité, et cela suite à notre geste au niveau de l'article 57k. C'est peut-être pour ça aussi qu'il a estimé qu'il fallait tenir bon sur l'autre point litigieux de cet article.

Pour en venir maintenant à notre Conseil, qui jusqu'à présent n'a pas contesté l'inscription de ce principe, il faut souligner que nous le faisons non pas au niveau des droits fondamentaux, mais justement au niveau du but général de l'Etat, et que nous évitons ainsi d'inscrire dans la constitution sur ce point des droits immédiatement justiciables. De plus, il faut rappeler que l'esprit qui entoure cette proposition de la commission n'est pas celui de l'égalitarisme de mauvais aloi, mais bien la volonté de viser à ce que chacune et chacun ait au départ les mêmes chances.

Le vote de la commission est très net: 25 voix favorables contre 2. J'ai essayé aussi de trouver les raisons pour lesquelles ce vote aurait pu n'être pas représentatif et pourquoi M. Dettling n'avait pas présenté une proposition de minorité: c'est peut-être le petit nombre d'opposants qui l'a incité dans un premier temps à y renoncer.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hat in den früheren Beratungen seine Bedenken gegenüber dem schillernden Begriff der Chancengleichheit geltend gemacht. Wenn Sie in Übereinstimmung mit Ihrer Kommission trotzdem an diesem Begriff festhalten, ist für den Bundesrat folgendes entscheidend: Beim Begriff der Chancengleichheit in Artikel 2 handelt es sich eindeutig um eine politische Zielsetzung, nicht um ein klagbares Recht wie bei der Gleichberechtigung in Artikel 7. Über eines sind wir uns alle einig: Wir müssen alle die Chance haben, uns aufgrund unserer eigenen Leistungen zu entfalten. So ist auch der diskriminierungsfreie Zugang zu unseren Bildungsinstitutionen unbestritten.

Dagegen möchte der Bundesrat zuhänden der Materialien mit aller Klarheit festgehalten haben, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, die unterschiedlichen Startchancen, die wir Menschen in dieser Welt haben, zu kompensieren. Ein derartiges Verständnis der Chancengleichheit – im Sinne eines umfassenden Auftrages zur Kompensation unterschiedlicher Startchancen im Leben – kann nicht der Sinn dieses Begriffes sein. Das möchte der Bundesrat, wie immer Sie entscheiden, festgehalten haben.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2516)

Für den Antrag der Kommission stimmen:

Votent pour la proposition de la commission:

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Cumberg, Comby, de Dardel, Deiss, Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Freund, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Zbinden, Zwygart (96)

Für den Antrag Dettling stimmen:

Votent pour la proposition Dettling:

Baader, Bangert, Baumann Alexander, Beck, Binder, Blasler, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Dettling, Dreher, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kofmel, Kunz, Loeb, Maspoli, Moser, Müller Erich, Randegger, Ruf, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Theiler, Vetterli, Waber, Weigelt, Wittenwiler, Wyss (54)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Antille, Aregger, Baumberger, Bezzola, Blocher, Caccia, Carobbio, David, Debons, Ducrot, Ehrler, Engler, Epiney, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Grendelmeier, Heberlein, Jans, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Loretan Otto, Maitre, Maurer, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Oehrli, Pidoux, Pini, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Rycken, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Steinemann, Strahm, Stucky, Suter, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (49)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

Art. 5a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gross Andreas, Carobbio, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Spielmann, Stump, Thür, Vollmer, Zbinden)

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (einziger Absatz)

Art. 5a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gross Andreas, Carobbio, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Spielmann, Stump, Thür, Vollmer, Zbinden)

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats (alinéa unique)

Gross Andreas (S, ZH): Manchmal habe ich wirklich den Eindruck, dass wir die Früchte unserer eigenen Arbeit wegwerfen. Wenn uns niemand von aussen darauf aufmerksam macht, merken wir gar nicht, wenn wir einmal etwas wirklich Gutes geleistet haben. Ich möchte Ihnen das an diesem Beispiel aufzeigen.

Die Subkommission hat hier unter dem Präsidium von Herrn Samuel Schmid eine kreative Leistung erbracht. Ich möchte das ganz offen sagen und ihm dafür danken.

Wir haben in einer überparteilichen Art einen modernen Gedanken eingebracht, wonach das Individuum nicht nur Rechte, sondern auch Verantwortung hat und seine Fähigkeiten entfalten können muss, um diese Verantwortung wahrzunehmen.

Ursprünglich waren vier Absätze vorgesehen. Der vierte Absatz ist in diesem Plenum «gestorben». Der dritte Absatz versuchte zu zeigen, dass jeder dafür sorgen soll, dass die Gesellschaft das, was er für sich beansprucht, jedem ermöglichen sollte. Das war einigen zu philosophisch und vielleicht auch zu kompliziert. Auch dieser Absatz fällt weg.

Jetzt sollen wir die zwei Absätze, die bisher überlebt haben, nochmals «kastrieren», und zwar nur, weil der Ständerat nicht begriffen hat, dass zwischen Absatz 1 und dem Gedanken von Absatz 2 ein kausaler Zusammenhang besteht: Nur derjenige und diejenige können der Gesellschaft etwas zurückgeben und Verantwortung übernehmen, die von der Gesellschaft das Recht bekommen haben, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu entwickeln. Man kann nicht B verlangen, ohne A geleistet zu haben.

Deshalb beantragt Ihnen die Minderheit – darüber ist in der Kommission leider nicht diskutiert worden –, in Absatz 2 die bessere Formulierung des Ständerates zu übernehmen, wie das die Mehrheit möchte. Gleichzeitig soll aber formuliert werden, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen, dass jeder Mensch diese gesellschaftliche Verantwortung übernehmen kann, indem man ihm ermöglicht, zuerst seine Neigungen und Fähigkeiten zu entwickeln. So kommt zusammen, was zusammengehört, damit nicht nur ein Gedanke überleben kann, so wie es der Ständerat will, und der andere, der auf einer wirklich soliden Vorbereitung unseres Rates fusste, einfach weggeworfen wird.

Herr Bundesrat Koller, Sie haben vorhin sehr schön gesagt, eine Differenzbereinigung bestehe darin, aufeinander zuzugehen. Aufeinander zugehen heisst, dass sich beide bewegen. Da muss in Gottes Namen auch einmal der Ständerat auf den Nationalrat zugehen, da darf der Ständerat nicht nur eine Formulierung verbessern, sondern er muss einen ganzen Gedanken aufnehmen, den er überhaupt nicht gehabt hat. Herr Bundesrat Koller, ich fordere Sie auf, einmal im Ständerat nationalrätliche Erkenntnisse genau so entscheiden und engagiert zu vertreten, wie Sie das im Nationalrat mit ständerätlichen Ergüssen tun. Wenn Sie in beiden Räten die Beschlüsse des jeweils anderen Rates in gleichem Masse vertreten würden, könnten diese aufeinander zugehen. Aber ich habe manchmal den Eindruck, dass Sie sich als Sprecher des Ständerates im Nationalrat fühlen und dass unsere Anliegen im Ständerat von niemandem vertreten werden. Im vorliegenden Fall könnten Sie das tun, ohne über Ihren eigenen Schatten springen zu müssen. Denn vorhin, als es um die Chancengleichheit ging, haben Sie denselben Gedanken zum Ausdruck gebracht. Weshalb sollten wir also nicht festschreiben, was wir beide für richtig ansehen?

Heim Alex (C, SO): Die CVP-Fraktion wird der Mehrheit zustimmen, also dem Beschluss des Ständerates, und damit dazu beitragen, eine weitere Differenz zu bereinigen. Die Formulierung des Ständerates, wonach jede Person in erster Linie Verantwortung für sich selber hat, ist auch für die CVP-Fraktion richtig, ebenso die Tatsache, dass alle nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft beizutragen haben. Ich glaube, Herr Gross, dass sich Ständerat und Nationalrat gerade in diesem Artikel entge-

gekommen sind, so dass wir ohne weiteres der Formulierung des Ständerates zustimmen und eine weitere Differenz bereinigen können.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Die Kommissionenmehrheit hat 19 Stimmen auf sich vereinigen können, die Minderheit wird von 12 Stimmen vertreten, und es gab 2 Enthaltungen. An sich streiten wir nur noch um Absatz 1, denn Absatz 2 ist unbestritten, das ist die Fassung des Ständerates, die sowohl von der Mehrheit wie auch der Minderheit übernommen wird. Fraglich ist damit eigentlich nur, ob einleitend der bisherige Absatz 1 gemäss Antrag der Minderheit Gross Andreas beizubehalten sei oder nicht. In der Beurteilung der Arbeit von National- und Ständerat erlaube ich mir aus meiner Sicht doch eine Korrektur zu den Ausführungen von Herrn Gross. Es ist so, dass die nationalrätliche Kommission in Artikel 5a ein einheitliches Konzept konstruiert hat. Allerdings – das muss man auch sagen – hat man sich damals auf die individuelle und gesellschaftliche Verantwortlichkeit fokussiert und den Zweckartikel in dieser ursprünglichen Phase nicht direkt in die Diskussion mit einbezogen. Das hatte damit zu tun, dass ein Teil dieser Einleitungsartikel in einer anderen Kommission behandelt wurde. Wenn Sie sich nun zurückerinnern: Wir haben vorhin die Chancengleichheit in Artikel 2 aufgenommen, und man könnte nun durchaus die Auffassung vertreten, dass diese Chancengleichheit über das Staatsziel von Artikel 2 im gleichen Abschnitt der Verfassung Eingang findet, weshalb die Wiederholung nicht nötig sei. Der Hinweis in Absatz 1, dass sich jede Person nach ihren Fähigkeiten und Neigungen soll entfalten und entwickeln können, hat nach meinem Dafürhalten mindestens etwas mit Chancengleichheit zu tun. Also darf man einen Teil der Kritik als erledigt betrachten – wenn wir bei Artikel 2 an Absatz 2bis festhalten und die Einigungskonferenz nicht auch diese Erlungenschaft noch streicht.

Immerhin – das ist ein weiterer Hinweis auf die schöpferische Tätigkeit des Nationalrates –, dass der Artikel überhaupt Aufnahme fand, geht auf die nationalrätliche Kommission zurück. Der Ständerat sah ursprünglich ein Konzept im Bürgerrechtsteil vor, nicht in diesem allgemeinen Teil, prominent zu Beginn der Verfassung. Auch die Ausrichtung des Artikels in bezug auf die Subsidiarität, die Selbstverantwortung und die Beiträge, die diese Gesellschaft von einzelnen Mitbürgerinnen und Mitbürgern erwartet – weil die Gesellschaft nicht alle Probleme lösen kann, sondern eigentlich nur von dem lebt, was jede und jeder von uns zur Gesellschaft beizutragen bereit ist –, geht ursprünglich auf unsere Idee zurück. Wenn ich den Antrag der Mehrheit an diesem ursprünglichen Konzept messe, scheint mir, dass Sie dem Antrag der Mehrheit durchaus zustimmen können.

Das Anliegen der Minderheit, die an Absatz 1 gemäss Nationalrat festhalten will, können wir nach meinem Dafürhalten mindestens über den Chancengleichheitsartikel als abgedeckt ansehen, selbst wenn es Sinn machen würde, es ins Konzept aufzunehmen.

Persönlich halte ich dafür, dass wir dem Ständerat folgen und damit den Minderheitsantrag ablehnen sollten.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: On ne saurait dire que le Conseil des Etats est imperméable à nos arguments et à nos formulations dans cet article. Il nous suit au moins pour le titre et il est d'accord de se rallier à l'idée de la responsabilité individuelle et sociale. Vous me direz: «C'est la moindre des choses.» Pour ce qui est du corps du texte lui-même, votre commission, par 19 voix contre 12, parvient à la conclusion que le texte du Conseil des Etats, plus concis avec un seul alinéa, reprend ou traduit néanmoins l'esprit que notre Conseil pensait mettre dans cet article. La majorité de la commission est donc d'avis qu'on peut renoncer à l'adjonction de l'alinéa 1er de notre version initiale; et, comme l'a dit le rapporteur de langue allemande, nous essayons de maintenir cette idée, même si elle n'est pas tout à fait identique dans son contexte, au niveau du principe de l'égalité des chances que nous avons soutenu tout à l'heure. Je crois que nous devons aussi céder sur l'un ou l'autre point. Nous avons main-

tenant, sur les points discutés aujourd'hui, tenu tête trois fois. Il est peut-être temps de donner le signe que nous sommes capables de céder sur certains points. Je vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité de la commission, et par là à vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Gross hat mich aufgefordert, nicht nur der Fürsprecher des Ständerates hier im Nationalrat zu sein, sondern auch umgekehrt. Ich bin froh, dass Sie mir Gelegenheit geben, zu zeigen, wie sehr ich auch im Ständerat Fürsprecher zugunsten des Nationalrates war. Ich möchte Ihnen nur die wichtigsten Beispiele nennen: Streik und Aussperrung hatte der Ständerat gestrichen und wollte davon überhaupt nichts wissen. Ich habe mich sehr dafür engagiert und wirklich den Fürsprecher des Nationalrates gespielt. Bei der Behindertendiskriminierung ist es gelungen, Ihre Version im Ständerat weitgehend durchzusetzen. Wir haben den Ständerat unterdessen auch so weit gebracht, dass er bereit ist, einen Jugendartikel aufzunehmen. Es ist uns weiter gelungen, den Bistumsartikel ad separatum zu verweisen. Herr Gross, das sind nur ganz wenige, aber sehr wichtige Beispiele dafür, dass ich ein objektiver Fürsprecher beider Räte war und mich bei den hier ausdrücklich genannten Fällen im Ständerat erfolgreich für die Entscheide des Nationalrates eingesetzt habe. Aber heute befinden wir uns wirklich in der letzten Runde der Differenzbereinigung, und Sie haben dreimal abgestimmt und dreimal Festhalten beschlossen. So kommen wir mit diesem wichtigen Geschäft nicht zu Ende, und deshalb möchte ich Sie bitten, hier nun wirklich dem Ständerat zuzustimmen. Ein wichtiger Teilgedanke ist doch jener der Chancengleichheit, wo Sie gerade vorhin Festhalten beschlossen haben. Irgendwann müssen die beiden Räte aufeinander zugehen.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif
(Ref.: 2517)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Borer, Bosshard, Bühner, Christen, Cumberg, Comby, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Walter, Fridrici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Loeb, Löttscher, Maurer, Moser, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Speck, Stamm Judith, Steffen, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (90)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Bangarter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Steiner, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (64)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Aregger, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, David, Debons, Ehrler, Epiney, Fehr Hans, Frey Claude, Gadiant, Grendelmeier, Heberlein, Hess Peter, Jeanprêtre, Loretan Otto, Maitre, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Pidoux, Pini, Ratti, Ruf, Rychen, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Strahm, Stucky, Suter, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (45)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

Art. 7 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Dettling, Bircher, Eberhard, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Claude, Fritschi, Heim, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Zwygart)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Dettling, Bircher, Eberhard, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Claude, Fritschi, Heim, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Zwygart)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Dettling Toni (R, SZ): Ich bitte Sie namens einer respektablen Minderheit, an der sogenannten Urform des Gleichheitsartikels festzuhalten, der von Volk und Ständen im Jahre 1981, also vor nicht allzu langer Zeit, gutgeheissen wurde. Dort heisst es nämlich in Artikel 4 Absatz 2 kurz und bündig – analog dem bundesrätlichen Entwurf –: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung» Es ist nicht einzusehen, warum wir uns im sogenannten Nachführungsprojekt – hier befinden wir uns notabene im entscheidenden Grundrechtsteil – von dieser klaren Terminologie verabschieden und das Begriffspaar der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung festschreiben wollen. Offensichtlich will die Mehrheit damit – analog der allerdings in dieser Frage sehr uneinheitlichen Lehre und der ebenso unscharfen Praxis des Bundesgerichtes – etwas bewirken, was über den heutigen Verfassungsstand hinausgeht. Bis heute hat allerdings niemand klar gesagt, was im einzelnen unter «tatsächlicher» Gleichstellung zu verstehen sei; ob es sich dabei um Gleichmacherei oder um eine formale Gleichstellung in dem Sinne handle, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln sei und dass darüber hinaus auch eine Gleichbehandlung in der Gesetzgebung anzustreben sei. Exakt diese Gleichstellung und dieses Gleichbehandlungsgebot sind im bundesrätlichen Entwurf enthalten. Wenn wir hier den neuen Begriff der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung einführen, führt dies mit Sicherheit zu Diskussionen und auch zur Konfusion. Deshalb hat der Ständerat als das juristische Gewissen der Bundesversammlung mit einer eindrucksvollen Mehrheit von 29 zu 4 Stimmen klar für die konsistente Version des Bundesrates gestimmt und den von unserem Rat beigefügten Zusatz bezüglich der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung eindeutig abgelehnt.

Ich bitte Sie namens der Minderheit, diesem klaren Beschluss des Ständerates zu folgen und diese Differenz auszuräumen, weil es keinen Grund gibt, den von Volk und Ständen im Jahre 1981 abgesegneten Verfassungstext im Rahmen dieser Nachführung zu ergänzen und damit einer fragwürdigen Interpretation Tür und Tor zu öffnen.

Heim Alex (C, SO): Die Formulierung «rechtliche und tatsächliche Gleichstellung», wie sie die Mehrheit dieses Rates

festschreiben will, unterscheidet sich kaum von der Formulierung von Bundesrat und Ständerat, die von Gleichstellung in Familie, Ausbildung und Arbeit bei gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit sprechen. Auch die rechtliche Gleichstellung ist in der Formulierung des Ständerates klar festgehalten. Die CVP-Fraktion wird die Mehrheit unterstützen, welche die tatsächliche Gleichstellung explizit erwähnt haben will. Einige Fraktionsmitglieder allerdings werden bei Artikel 7 Absatz 3 die Minderheit Dettling unterstützen.

Vallender Dorle (R, AR): Die Anträge bleiben sich gleich. Was sich ändert, ist die Begründung: In der Herbstsession hat die Minderheit Dettling die tatsächliche Gleichstellung deswegen nicht explizit in der Bundesverfassung erwähnen wollen, weil es sich um neues Recht handle. In der Winter-session ist die Begründung nun zusätzlich noch die, dass die tatsächliche Gleichstellung deswegen nicht in der Bundesverfassung erwähnt sein solle, weil es sich beim geltenden Artikel 4 Absatz 2, der von der Gleichstellung redet, um einen jungen Artikel aus dem Jahre 1981 handle, an dessen Wortlaut in der Urfassung festzuhalten sei.

Die Argumentation wird immer bunter, aber nicht richtiger. Richtig ist, dass der Bundesrat in seiner eigenen Botschaft – das muss ich meinem Fraktionsbruder zurufen – geschrieben hat, dass der Auftrag zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter anerkannt sei. Er hat dann allerdings den Wortlaut aus der jetzigen Bundesverfassung übernommen. Die Mehrheit will nichts anderes, als dass festgeschrieben wird, dass es neben der rechtlichen auch noch die tatsächliche Gleichstellung braucht und dass es ein Auftrag an den Bundesgesetzgeber ist, dieses Recht bei jedem Gesetz zu verwirklichen.

Mit anderen Worten: Bundesgesetze müssen frauen- bzw. geschlechterkompatibel sein. Sie müssen nicht nur die formelle Gleichstellung gewährleisten, sondern sie müssen sich auch den Test gefallen lassen, dass sie der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter dienen. Eine Regel, wonach Nationalfondsstipendien nur an Frauen und Männer bis zum 45. Altersjahr ausgerichtet werden, würde diesen Test nicht bestehen. Frauen haben andere Biographien als Männer und sind nach einer «Kinder- und Familienpause» erst später wieder beruflich tätig. Diese Kinder- und Familienpause darf den Frauen aber nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Daher ist eine solche strikte Altersguillotine zu vermeiden.

Bleibt das neue, nach meiner Meinung vorgeschobene Argument, dass man nicht an der Formulierung rütteln solle: Ich halte es hier mit Bundesrat Koller, der in der Herbstsession darauf hingewiesen hat, dass wir mit der Vorlage A1 die Bundesverfassung nicht nur nachführen, sondern eine «materiell bereinigte Verfassung» schaffen. Um eine solche materielle Bereinigung handelt es sich im vorliegenden Fall. Die explizite Erwähnung des tatsächlichen Gleichstellungsauftrages schafft Klarheit und dient mit Blick auf unsere Bürgerinnen und Bürger nicht zuletzt der besseren Lesbarkeit und dem besseren Verständnis.

Auch der Vergleich mit anderen nationalen Verfassungen, z. B. der italienischen oder französischen, die zwar die formale Gleichbehandlung, aber eben nicht die tatsächliche Gleichstellung garantieren, zeigt, wie notwendig die explizite Erwähnung dieses bei uns bereits gewährten Grundrechtes ist.

Wir haben uns übrigens auch bei einem anderen Artikel nicht an die Urfassung gehalten, sondern eine notwendige materielle Bereinigung vorgenommen. Ich erinnere an das explizite Klonverbot, das wir neu aufgenommen haben. Es handelt sich dabei notabene um einen Artikel, der erst 1992 in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist.

Eine letzte Bemerkung: Die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, endet nicht mit dem Gleichstellungsgesetz. Sie ist, z. B. im Zusammenhang mit der Militärpflicht oder der AHV-Revision, immer zu überprüfen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Verfassungskommission zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Klärend möchte ich noch hinzufügen, dass sich auch die Lehre einig ist. Ich möchte, stellvertretend für viele, an Beatrix Weber-Dürler und Astrid Epiney, Freiburg, erinnern, die diese Sicht ebenfalls wissenschaftlich untermauern.

Stump Doris (S, AG): Wir stehen vor der eigenartigen Situation, dass einerseits allen klar ist, dass mit dem Gleichstellungsartikel sowohl die rechtliche wie die tatsächliche Gleichstellung anzustreben ist und dass andererseits dieses allgemein anerkannte Ziel gemäss der Minderheit nicht explizit in der Bundesverfassung festgeschrieben werden soll. Es ist für mich schwer nachvollziehbar, dass auf die explizite Festschreibung der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung verzichtet werden soll. Ich kann eigentlich nur annehmen, dass es da um irrationale Überlegungen oder eben Nichtüberlegungen, um Gefühle und Ängste geht, die immer wieder aufkommen, wenn es um die Gleichstellung von Frau und Mann geht.

Wir haben es bei der Begründung des Minderheitsantrages gehört: Herr Dettling befürchtet bereits grössere Ansprüche von der Seite, die diese explizite Formulierung will; er befürchtet die Gleichmacherei. Das sind Argumente, die wir seit Jahrzehnten hören, wenn es um Gleichstellung geht.

Dass das Problem nicht ganz so einfach zu fassen ist, zeigt sich auch an der Begründung, die Herr Bundesrat Koller in der Kommission äusserte. Er sagte da, es sei sinnvoll, zwischen rechtlicher und tatsächlicher Gleichbehandlung zu unterscheiden. Der Begriff beinhalte aber das Letztere, es sei insofern nicht sinnvoll, zwischen rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung zu unterscheiden. Dasselbe wird einerseits als sinnvoll und gleichzeitig wieder als nicht sinnvoll bezeichnet. Wenn man zu solchen Schlüssen kommt, dann ist der Beweis erbracht, dass es nicht nur um rationale Überlegungen geht, sondern dass da noch irgendein Gefühl mitschwingt, dass man sich dagegen wehrt, explizit festzuhalten, dass die Gleichstellung auch tatsächlich geschaffen werden muss.

Halten wir doch an der Klarheit fest, mit welcher unser Rat bisher beschlossen hat; sagen wir, was wir meinen. Halten wir an der expliziten Formulierung fest und lehnen wir den Antrag der Minderheit Dettling ab.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Concernant le principe de l'égalité inscrit à l'article 7 alinéa 3, le Conseil des Etats ne veut pas adhérer à notre décision. La formulation «en droit et en fait» n'a pas été retenue pour deux raisons: une raison de principe; pour éviter de créer une confusion en introduisant deux concepts juridiques dont l'interprétation pourrait s'avérer dangereuse. Mais, à ce propos, le message est assez clair. L'alinéa 3 de l'article 7 est composé de trois phrases. Le message expose que la première «précise le droit à l'égalité juridique de l'alinéa 1er; la deuxième donne mandat au législateur de pourvoir à l'égalité entre les sexes ce mandat se distingue de la première phrase en ce qu'il commande au législateur de pourvoir, dans la mesure du possible, à l'égalité de fait».

C'est pour cette raison que votre commission n'adhère pas à la décision du Conseil des Etats et vous demande, par 19 voix contre 12 et avec 1 abstention, de maintenir votre décision.

Hubmann Vreni (S, ZH), Berichterstatterin: Wie Sie sich erinnern, hat unser Rat bereits zweimal mit grosser Mehrheit beschlossen, am Zusatz «rechtliche und tatsächliche» Gleichstellung festzuhalten. Diese Formulierung entspricht dem geltenden Recht und der heutigen Verfassungswirklichkeit, Herr Dettling!

Wer wie die Minderheit Dettling die Fassung des Ständerates vorzieht, übersieht die Tatsache, dass es Gesetze gibt, welche Frauen und Männer formal zwar gleichstellen, in Tat und Wahrheit die Frauen aber diskriminieren. Denken wir an das von Frau Vallender erwähnte oder an ein ähnliches Beispiel: Wenn ein Gesetz das Alter für Stipendienbezüge auf 27 Jahre begrenzt und damit Wiedereinsteigerinnen nach der

Familienphase die Aufnahme eines Studiums verunmöglicht, können wir nicht von tatsächlicher Gleichstellung reden. Es ist deshalb wichtig, dass wir im Verfassungstext deutlich machen, was geltendes Recht und was mit der Gleichstellung gemeint ist. Es ist ein Auftrag an die Gesetzgebenden, dafür zu sorgen, dass die Gesetze die Geschlechter nicht nur formal, sondern auch tatsächlich gleichstellen. Es heisst aber auch, dass die Gleichstellung auch im konkreten Fall erfolgen muss. So kann es z. B. notwendig sein, vorübergehende Massnahmen zu treffen, welche die benachteiligte Seite begünstigen und geeignet sind, eine echte Gleichstellung zu verwirklichen. Das wird bereits gemacht und muss nur noch als gelebte Verfassungswirklichkeit in der Verfassung nachgeführt werden.

Ich darf Sie auch daran erinnern, dass unser Rat die Uno-Konvention gegen die Diskriminierung der Frau ratifiziert hat. Diese Konvention fordert ausdrücklich positive Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung, um eine tatsächliche Gleichstellung zu erreichen.

Vor wenigen Wochen wurde dieser Verfassungsartikel an einem Symposium in Solothurn zum Thema «150 Jahre moderne Demokratie und Geschlechterdifferenz» ausführlich diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass eine Verfassung, nach welcher der Gesetzgeber nicht klar für eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu sorgen hat, von den Frauen nicht mitgetragen werden kann. Wenn Sie, Herr Bundesrat, weiterhin für die Fassung des Ständerates plädieren, werden Sie Ihr Verfassungswerk gefährden. Die vorberatende Kommission beschloss mit 19 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung, an der Fassung unseres Rates festzuhalten.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin davon überzeugt, dass wir hier um des Kaisers Bart streiten. Ich nenne einen der neuesten Bundesgerichtsentscheide, 123 I 152, wo das Bundesgericht ganz klar sagt, Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung gewährleiste im ersten Satz ein verfassungsmässiges Recht, das mit bestimmten Ausnahmen eine rechtliche Differenzierung nach dem Geschlecht verbiete und das unmittelbar anwendbar sei. Der zweite Satz enthalte einen Gesetzgebungsauftrag, der tatsächliche Gleichstellung in der sozialen Wirklichkeit schaffen solle (S. 156).

Genau das müssen wir jetzt auf den ersten und zweiten Satz von Artikel 7 Absatz 3 übertragen. Aus dem ersten Satz ergibt sich die rechtliche Gleichberechtigung, und zwar als unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht. Aus dem zweiten Satz ergibt sich das Gebot für den Gesetzgeber, in allen Lebensbereichen eine tatsächliche Gleichstellung herzustellen. Der Begriff der rechtlichen Gleichstellung hat im zweiten Satz logisch nichts zu suchen. Im Gegenteil, er könnte sogar kontraproduktiv sein, da er den ersten Satz relativiert, der die rechtliche Gleichberechtigung bereits gewährleistet.

Wenn wir derartige Spitzfindigkeiten erörtern, gibt es doch im Rahmen der Nachführung nur ein Prinzip: Halten wir uns bei einem jungen Verfassungsartikel an den geltenden Text, der überdies im erwähnten Bundesgerichtsentscheid mit aller Klarheit auch die Anliegen der Frauen aufnimmt, weil er ganz klar sagt, dass Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz eine tatsächliche Gleichstellung verlangt. Der Begriff der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung ist jedoch ein Hendiadyon: Man sagt zweimal das gleiche und relativiert dadurch höchstens den ersten Satz.

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, um der Klarheit willen der Minderheit Dettling bzw. dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	68 Stimmen

Art. 9a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Wortlaut

Die Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf eine harmonische Entwicklung und auf den Schutz, den ihre Situation als Minderjährige erfordert.

(= Art. 11a Abs. 1)

Minderheit I

(Zbinden, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Stump, Vollmer)

Titel

Rechte der Kinder und Jugendlichen

Abs. 1

Die Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf eine harmonische Entwicklung und auf den Schutz, den ihre Situation als Minderjährige erfordert.

(= Art. 11a Abs. 1)

Abs. 2

Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

(= Art. 11a Abs. 2)

Minderheit II

(Föhn, Borer, Christen, Dettling, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Philipona, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9a

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Texte

Les enfants et les jeunes ont droit à un développement harmonieux et à la protection exigée par leur condition de mineur.

(= art. 11a al. 1er)

Minorité I

(Zbinden, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Stump, Vollmer)

Titre

Droit des enfants et des jeunes

Al. 1

Les enfants et les jeunes ont droit à un développement harmonieux et à la protection exigée par leur condition de mineur.

(= art. 11a al. 1er)

Al. 2

Ils exercent leurs droits dans la mesure où ils sont capables de discernement.

(= art. 11a al. 2)

Minorité II

(Föhn, Borer, Christen, Dettling, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Philipona, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Zbinden Hans (S, AG): Was sich jetzt hier im Saal politisch abspielt, wäre im Sport unmöglich. Dreimal hintereinander müssen Sie zu einem politischen Hochsprung ansetzen. Zweimal sind Sie gezwungen worden, den Sprung nochmals durchzuführen.

Ich möchte Sie daran erinnern: Rechte für Kinder und Jugendliche haben Sie hier das erste Mal mit 73 zu 67 Stimmen, das zweite Mal wesentlich klarer mit 93 zu 67 Stimmen angenommen. Trotzdem: Bundesrat und Ständerat schicken uns nochmals zurück an den Start. Wir müssen den Sprung nochmals wagen. Ich möchte Sie schon jetzt bitten, sich treu zu bleiben. Ich habe das Gefühl, dass hier Bundesrat und Ständerat mit dem Nationalrat einen Zuverlässigkeits- oder Treuetest machen: sie kontrollieren, ob wir uns auch das dritte Mal selbst treu bleiben.

Inhaltlich will ich nicht noch einmal eine neue Begründung bringen. Aber vor kurzem habe ich bei einem deutschen Historiker gelesen, dass es in dieser zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts eigentlich drei stille Revolutionen gegeben habe, drei Revolutionen in homöopathischen Dosen. Die erste Revolution war die der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die zweite Revolution war die der Gleichberechtigung der Ethnien. Die dritte Revolution war die Gleichberechtigung der Kinder und Jugendlichen, und zwar im Sinne der Partnerschaft. Kinder und Jugendliche werden nicht mehr als Objekte betrachtet, denen man einfach befehlen kann, sondern sie werden als Subjekte betrachtet, die eine eigene Individualität, eine eigene Persönlichkeit haben, die also ihre eigenen Freiheitsrechte geltend machen können. Ich möchte Sie daran erinnern: Vor zehn Tagen feierte man in der Schweiz den internationalen Tag der Rechte des Kindes.

Hier, in diesem Saal, am gleichen Ort, waren verschiedene Schulklassen versammelt; sie haben mit Frau Bundesrätin Ruth Dreifuss und mit Mitgliedern unseres Parlamentes diskutiert. Das Motto des Zeichenwettbewerbs hiess damals: «Meine Rechte, deine Rechte, unsere Rechte.»

An diesem Tag wurde auch zum zweiten Mal der Pestalozzi-Preis verliehen, und zwar an eine Organisation, die sich für jugend- und kinderfreundliche Räume einsetzt. Eine Solothurner Schulklasse hat den Preis gewonnen. Weshalb hat sie ihn gewonnen? Weil sie in ihrer Schule die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte für Kinder und Jugendliche systematisch durchsetzt.

Heute sind wir wieder in diesem Saal, als jene Leute, die in diesem Saal normalerweise gesetzliche Entscheidungen fällen. Ich möchte Sie ersuchen, auch das dritte Mal konsequent für diese Kinder- und Jugendrechte einzustehen.

Ich mache es zum Schluss ganz ähnlich wie mein Kollege Andreas Gross: Ich drehe mich um und spreche nun direkt mit Herrn Bundesrat Koller. Herr Koller, in dieser Diskussion gibt es drei Argumentationsfelder:

1. Das Feld, in dem man pädagogisch und sozialwissenschaftlich argumentiert. Dafür haben Sie sich eigentlich nie stark gemacht; das haben Sie eher Leuten wie mir überlassen – vielleicht zu Recht.

2. Das psychologisch-politische Feld. Ich habe es Ihnen schon einmal gesagt: Die Jugendverbände sind eine der wenigen Gruppen, die sich noch für diese Verfassung engagieren, die hier partizipieren und mitwirken. Genau diese Gruppe stossen Sie vor den Kopf. Ich könnte jetzt ähnlich wie Herr Gross sagen: Sie lassen sich von den Kantonsregierungen, von den Kantonen wesentlich stärker beeinflussen als von dieser Gruppe.

3. Jetzt mache ich etwas, was ich noch gar nie gemacht habe: Ich nehme etwas Schriftliches hervor, und zwar aus einem ganz besonderen Grund. Vorgestern hat der Staatsrechtsprofessor Thomas Fleiner ein Rechtsgutachten für die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen veröffentlicht. Bis jetzt war Ihre Stärke der verfassungsrechtliche Bereich. Herr Thomas Fleiner ist Ihnen ja nicht unbekannt und ist politisch nicht weit von Ihnen entfernt. Ich lese Ihnen kurz die Quintessenz vor – Sie haben diese Fassung leider nicht erhalten: «Absatz 2 des Jugendartikels verankert die bereits bestehende langjährige Praxis des Bundesgerichtes auf Verfassungsstufe Insofern ist der Jugendartikel unproblematisch, als der allen geltenden Rechtsgebieten entsprechende Status quo bestätigt wird, ganz im Sinne einer Nachführung der Verfassung.» Das sage nicht ich, das sagt Herr Professor Fleiner. Weiter: «Schliesslich hätte der Verfassungsartikel den Vorteil, dass Gerichte und Behörden in Zukunft in dieser Frage an die Verfassung gebunden sein werden» Damit schafft man also eine Rechtssicherheit und keine Rechtsunsicherheit, wie Sie sie immer monieren. Zum Schluss: «In diesem Sinne ist die Anerkennung einer Legitimation für urteilsfähige Kinder eine logische und notwendige mit ihren Rechten und Pflichten verbundene Konsequenz.»

Wir haben also drei Felder, Herr Bundesrat Koller: Im ersten Feld waren Sie nie richtig dabei, das zweite Feld haben Sie nicht wahrgenommen, und im dritten Feld schwimmen Ihnen

die Felle nun auch noch davon. Ich müsste sagen: Sie kommen mir politisch vor wie der Kaiser ohne Kleider.

Ich bitte Sie zum dritten Mal, Absatz 2 gemäss Antrag der Minderheit I zuzustimmen und für die Kinder und Jugendlichen ein Wort einzulegen.

Föhn Peter (V, SZ): Ich spreche zu Artikel 9a und vertrete den Antrag der Minderheit II. Ich bitte Sie, die korrigierte Seite 5 der Fahne zu konsultieren.

Weshalb beantrage ich in Artikel 9a, dem Bundesrat bzw. dem Ständerat zu folgen? Herr Zbinden hat von mehreren politischen Hochsprüngen gesprochen. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf bei den Grundrechten – ich betone: bei den Grundrechten – keinen Kinder- und Jugendschutzartikel aufgenommen. Der Ständerat wehrte sich vehement gegen einen derartigen Artikel in der Bundesverfassung, ist uns jetzt aber mit einem Kompromiss – Herr Zbinden – so weit entgegengekommen, dass ein Artikel 9a «Schutz der Kinder und Jugendlichen» aufgenommen werden kann. Das finde ich grundsätzlich gut, weil wohl niemand den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen bestreitet und weil unsere Jugend geschützt werden will und muss.

Wir befinden uns in der Differenzvereinbarung. Der Ständerat hat einen Kompromiss vorgeschlagen, dem wir folgen sollten. Ich meine, der Wortlaut «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Entwicklung» sei ein sehr guter Kompromiss. Wie schon gesagt: Der besondere Schutz der Kinder und Jugendlichen ist unbestritten. Die Frage ist nur: Wie weit soll oder darf dieser Schutz gehen?

Der Anspruch auf eine harmonische Entwicklung wäre im Grundrechtsteil stets umstritten, denn Ansprüche im Grundrechtsteil kann man direkt beim Bundesgericht geltend machen. Zudem ist der Begriff «harmonische Entwicklung» sehr schwammig und lässt die unterschiedlichsten Interpretationen offen. Selbstverständliches gehört nie in die Bundesverfassung; es schafft höchstens Verwirrung.

Ich komme zu Absatz 2 gemäss Minderheit I, der sehr missverständlich, ja gar gefährlich sein kann. Das Gesetz, nicht die Bundesverfassung, soll Details regeln. Ich bin kein Rechtsgelehrter, aber in meinem Leben spielt unsere Jugend eine absolut zentrale Rolle. Demzufolge versuche ich, sie zu vertreten. Es darf nie dazu kommen, dass Kinder und Jugendliche zum Spielball unserer Justiz werden, und unsere Bundesverfassung darf schon gar nicht der Auslöser dazu sein.

Dies wäre nicht verantwortbar, ja, es könnte sogar verheerend sein. Denn wenn Artikel 9a in der Fassung der Minderheit I beschlossen würde, befürchten Staatsrechtsprofessoren eine Flut von staatsrechtlichen Klagen, weil bekanntlich die Grundrechte einklagbar sind. Anderer Meinung ist, wie wir soeben gehört haben, einzig Professor Thomas Fleiner, der dem zugeschriebenen Recht umgehend Verpflichtungen folgen lässt, denn bei urteilsfähigen Kindern seien Rechte und Pflichten gleichzusetzen. Aber wer entscheidet über die Urteilsfähigkeit? Zudem, Herr Zbinden, sind nie alle Rechtsgelehrten gleicher Meinung und werden es nie sein.

Im Sinne eines klaren Verfassungsartikels bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit II zu Artikel 9a zuzustimmen und als Kompromiss dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen. Denn der Ständerat hat für seine Version eine klare Mehrheit gefunden, während die Version der nationalrätlichen Kommission nur eine knappe Mehrheit gefunden hat. Mit diesem guten Kompromiss können wir eine Differenz aus der Welt schaffen.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Antrages der Minderheit II zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen.

Heim Alex (C, SO): Bei den Artikeln 9a und 11a bestehen noch wichtige Differenzen zwischen Ständerat und Nationalrat.

Ich bitte Sie, diese Differenzen zu bereinigen und dem vorliegenden Kompromiss zuzustimmen, und zwar wie folgt: Unter dem Titel «Schutz der Kinder und Jugendlichen» soll Artikel 11a Absatz 1 gemäss Nationalrat übernommen werden.

Die Formulierung «.... Anspruch auf eine harmonische Entwicklung und auf den Schutz, den ihre Situation als Minderjährige erfordert» scheint ein gangbarer Weg zu sein. Eine grosse Minderheit der CVP-Fraktion wird aber am Titel «Rechte der Kinder und Jugendlichen» festhalten.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen, den Titel «Schutz der Kinder und Jugendlichen» festzuschreiben, aber dies mit dem «Anspruch auf eine harmonische Entwicklung» zu verbinden, wie das in der Fahne aufgeführt ist.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Cet article pose quatre types de problèmes:

1. Un problème de systématique, qui a été résolu: la majorité de votre commission a décidé, après que le Conseil des Etats a ajouté un article sur la protection des enfants et des jeunes, de le placer à l'article 9a comme il l'a fait. Sur ce point, il n'y a plus de divergence.

2. Un problème au niveau du titre: celui décidé par le Conseil des Etats à l'article 9a est «Protection des enfants et des jeunes», et non pas «Droit des enfants et des jeunes». Ce dernier titre est probablement plus cohérent par rapport au contenu de l'article. Nous avons plusieurs fois discuté le fait de savoir si l'article que nous avons ajouté instituait bel et bien un droit ou s'il était impossible de l'invoquer comme tel devant un tribunal. La réponse est probablement négative, mais la minorité I de la commission désire donner à cet article une certaine portée. Elle préfère donc «Droit des enfants et des jeunes».

3. Un problème à l'alinéa 1er: nous avons ici, d'une part, la version de notre Conseil et, d'autre part, la formulation du Conseil des Etats. La forme est différente, mais sur le fond je ne vois pas de très grande différence. La commission, par 20 voix contre 15, recommande de maintenir la décision de notre Conseil.

4. Le dernier problème est probablement celui qui a le plus d'importance du point de vue substantiel: c'est le maintien ou non de l'alinéa 2. La minorité I insiste pour maintenir la formulation: «Ils exercent leurs droits dans la mesure où ils sont capables de discernement». La majorité de la commission rejette clairement cet alinéa.

Hubmann Vreni (S, ZH), Berichterstatterin: Der Sekretär der Kommission hat mich gebeten, Sie darauf hinzuweisen, dass zur deutschen Fahne eine korrigierte Seite 5 vorliegt. Diese Seite ist massgebend, insbesondere die Formulierung in Absatz 2.

In unseren letzten Debatten haben wir beschlossen, für die Kinder und Jugendlichen einen eigenen Artikel in die Verfassung aufzunehmen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass wir Kinder und Jugendliche und ihre Anliegen ernst nehmen. Der Ständerat hat sich unserer Meinung angeschlossen. Unsere Kommission hat den Beschluss des Ständerates, den Artikel nicht als Artikel 11a, sondern als Artikel 9a in die Verfassung aufzunehmen, einstimmig gutgeheissen.

Bezüglich des Titels und bezüglich des Inhalts bestehen jedoch Differenzen: Für den Ständerat ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen wichtig. Unsere Kommission will darüber hinaus den Anspruch auf eine harmonische Entwicklung garantieren. Sie hält deshalb mit 20 zu 15 Stimmen am Beschluss unseres Rates zu Absatz 1 fest.

Dass Kinder und Jugendliche gemäss dem ursprünglichen Titel auch Rechte haben sollten, wurde nur noch von einer Minderheit unterstützt. Der ursprüngliche Titel wurde von unserer Kommission mit 21 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit ausüben, wie sie das bereits heute tun, lehnte die Kommission mit 18 zu 15 Stimmen bei 1 Enthaltung – knapp – ab.

Dieser Entscheid steht in einem krassen Gegensatz zu den Schlussfolgerungen des kürzlich erschienenen Berichtes der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen zum Thema «Gewalt bei Kindern und Jugendlichen». In diesem Bericht wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitreden und

mitbestimmen können – sei es im Elternhaus, in der Schule, im Lehrbetrieb oder im Jugendverband. Kinder und Jugendliche, die sich ernst genommen fühlen und die ihre unmittelbare Umwelt mitgestalten können, sind auch bereit, Mitverantwortung zu übernehmen – zu Hause und in der Gesellschaft. Das sollten wir den künftigen Trägerinnen und Trägern unseres Staates ermöglichen.

Ich persönlich werde deshalb den Antrag der Minderheit I (Zbinden) unterstützen, welche am ursprünglichen Titel unseres Beschlusses festhält und es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen will, ihre Rechte «im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit» auszuüben.

Koller Arnold, Bundesrat: Darf ich Sie noch einmal daran erinnern, dass Sie sich im Differenzbereinigungsverfahren befinden? Herr Zbinden, wenn wir vom Start ausgehen, haben Sie ja einen schönen Erfolg zu verzeichnen. Der Ständerat ist Ihnen entgegengekommen, der Bundesrat auch. Wir erklären uns bereit, hier, im Anschluss an die persönliche Freiheit, wo er auch systematisch hingehört, einen eigenen Jugendartikel aufzunehmen. Wenn Sie vorhin in Bildern geredet haben, dann muss ich jetzt auch ein Bild gebrauchen: Langsam habe ich das Gefühl, Sie seien ein Nimmersatt, Sie hätten nie genug. Im Differenzbereinigungsverfahren kommt man jedoch nur zum Ziel, wenn beide Seiten aufeinander zugehen. Ich persönlich habe gegenüber dem Begriff «harmonische Entwicklung» immer noch Bedenken, dass er überhaupt justitiabel ist; vielleicht fehlt mir hier die erziehungs- und sozialwissenschaftliche Kompetenz – ich habe sie für mich auch nie in Anspruch genommen. Wir schaffen hier ja in erster Linie Verfassungsrecht. Im Rahmen der Differenzbereinigung bin ich durchaus konzessionsbereit, und ich könnte trotz Bedenken mit der Fassung der Mehrheit Ihrer Kommission leben.

Absatz 2 müssen Sie aber aus juristischen Gründen ablehnen, denn er schafft trotz professoraler Unterstützung mehr Probleme als Klarheit. Wir alle – auf jeden Fall die Juristen im Saal – wissen, dass Handlungsfähigkeit und Mündigkeit im Zivilrecht äusserst differenziert ausgestaltet sind. Je nach Alter und Rechtsgeschäften gibt es hier ganz unterschiedliche Regelungen. Für die Minderjährigen gilt dasselbe auch im öffentlichen Recht. Dort wird beispielsweise anerkannt, dass die Grundrechte grundsätzlich auch Unmündigen zustehen. Für die Glaubens- und Gewissensfreiheit legt die Verfassung sogar ausdrücklich ein bestimmtes Alter – 16 Jahre – fest. Die Doktrin vertritt die Meinung, dass Unmündige sich insbesondere auf die persönliche Freiheit, die Sprachen-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit berufen können. Dies heisst aber wiederum nicht, dass sie auch prozessfähig wären. Hier geht es um ein sehr differenzierendes Recht. Da kann man doch nicht einfach plötzlich – und zudem nur bei den Jugendlichen und nicht bei den Erwachsenen – diese sehr differenzierte Ordnung holzschnittartig auf Verfassungsebene aufheben.

Aus diesem Grunde muss ich Sie dringend bitten, bei Absatz 2 dem Ständerat und der Mehrheit zuzustimmen. Wenn Sie diesen Absatz aufnehmen, schaffen Sie höchstens Unklarheit und geben Anlass zu verfassungsrechtlichen Streitigkeiten und Diskussionen. Kommen Sie uns auch einen Schritt entgegen, Herr Zbinden! Den Jugendartikel werden wir ja aufnehmen, und ich hoffe mit Ihnen, dass die Jugend sich deshalb sehr stark für diesen Artikel und die ganze Verfassung engagieren wird. Sie wird dies aber auch ohne Absatz 2 mit gutem Grunde tun.

Namentliche Eventualabstimmung

Vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 2520)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Christen, Cumberg, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dur-

rer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Lötscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Raggenbass, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Suter, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (88)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:

Votant pour la proposition de la minorité I:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Comby, David, de Dardel, Deiss, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschopp, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler (72)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Florio

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Caccia, Carobbio, Debons, Dupraz, Ehrler, Epiney, Friderici, Gadiant, Giezendanner, Gonseth, Heberlein, Hegetschweiler, Hochreutener, Jeanprêtre, Loeb, Loretan Otto, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Philipona, Pidoux, Pini, Ratti, Rychen, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Steinegger, Steinemann, Stucky, Tschäppät, Vogel, Waber, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl (38)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 2521)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votant pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Cavalli, Chiffelle, Cumberg, Comby, David, de Dardel, Deiss, Ducrot, Dünki, Durrer, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschopp, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler, Zwygart (92)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votant pour la proposition de la minorité II:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bor-

toluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Christen, Dettling, Dreher, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Leu, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrli, Ruf, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Widrig, Wittenwiler, Wyss (67)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Dormann

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baumberger, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Debons, Dupraz, Ehrler, Epiney, Friderici, Gadiant, Giezendanner, Gonseth, Heberlein, Hegetschweiler, Hochreutener, Loeb, Loretan Otto, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Philipona, Pidoux, Pini, Ratti, Rychen, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Steinegger, Steinemann, Strahm, Stucky, Tschäppät, Vogel, Waber, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl (39)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

Art. 11a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Dieser Artikel ist mit der Abstimmung zu Artikel 9a erledigt.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 32a Abs. 1

Antrag der Kommission

Schweizer Bürgerin und Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt.

Art. 32a al. 1

Proposition de la commission

Est citoyen suisse celui qui possède un droit de cité communal et le droit de cité du canton.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1aa, 1a, 1, 1bis, 1ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33 al. 1aa, 1a, 1, 1bis, 1ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 34a Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 34a al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 37 Abs. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 37 al. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 3

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Schlüer, Bircher, Borer, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Schmid Samuel)
Streichen

Art. 41 al. 3

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Schlüer, Bircher, Borer, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Schmid Samuel)
Biffer

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ich möchte Sie mit meinem Minderheitsantrag nochmals dazu anregen, sich über das zukünftige Verhältnis zwischen Bund, Städten und Agglomerationen Gedanken zu machen. Ich möchte dabei zunächst festhalten, dass zwar vereinbart wurde, dass im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung auch konsensfähige Neuerungen ihren Platz in der neuen Verfassung finden sollen. Wir haben es in Artikel 41 Absatz 3 mit einer Neuerung zu tun, die eindeutig nicht konsensfähig ist, sonst gäbe es unsere Minderheit nicht, sonst würde nicht eine Mehrheit der SVP-Fraktion diese Minderheit unterstützen, also den Mehrheitsantrag und die Neuerung, wie sie der Bundesrat vorsieht, bekämpfen. Es handelt sich hier eindeutig nicht um eine konsensfähige Neuerung.

Es geht darum – das ist der Zweck von Artikel 41 Absatz 3 –, die Städte und Agglomerationen beim Bund unmittelbar subventionsberechtigt zu erklären. Wir werden jetzt dann zwar wieder hören, es gehe nur um geistige Rücksichtnahme, sozusagen um platonische Liebe zwischen Bund, Städten und Agglomerationen. Aber es würde zweifellos nicht ein Kampf in der beobachteten Härte um diesen Artikel stattfinden, ginge es nicht ganz handfest um Geld, um nicht wenig Geld, um die Schaffung neuer Subventionsströme direkt vom Bund zu den Städten, unter Umgehung der Kantone. Das ist der Zweck von Artikel 41 Absatz 3. Ich bitte Sie deshalb, diesen zu streichen.

Ich möchte einfach daran erinnern: Wir haben festgehalten, dass der Bund – das steht so in der neuen Bundesverfassung – allen Stufen unseres Staates genügende Finanzierungsquellen zu belassen hat. Damit ist vorgegeben, dass die einzelne Körperschaft – auf welcher Stufe auch immer – auch die volle Verantwortung für ihr Ausgabegebaren, nicht nur für die Einnahmen, wahrzunehmen hat. Man hat diesen Rahmen bestätigt. Nun ist solche Verantwortung auch formell zuzuweisen.

Es ist überdies festzuhalten, dass dort, wo zwischen Kantonen und ihren Agglomerationen Probleme bestehen, längst auf kantonaler Ebene Anstrengungen in Gang gekommen sind, diese Probleme zu lösen. Es ist nicht verständlich und nicht gerechtfertigt, dass die Städte und Agglomerationen über diese Gespräche in den Kantonen hinaus nun auch

noch direkt beim Bund vorstellig werden und die Möglichkeit schaffen wollen, direkt subventioniert zu werden. Ich sage es noch einmal: Es geht hier nur um Subventionen.

Ich möchte Sie noch auf ein Drittes hinweisen – ich wende mich dabei insbesondere an diejenigen, die sich immer speziell für die Berggebiete einsetzen –: Man hat hier in Artikel 41 Absatz 3 eine wahrhaft «blendende» Lösung gefunden, zu einem Kompromiss zu kommen. Nachdem man anfänglich in diesem Artikel nur an die Städte und Agglomerationen gedacht hat, bezieht man jetzt die Berggebiete mit ein, in der Hoffnung, dass die Vertreter der Berggebiete jetzt, da sie ja auch berücksichtigt sind, ebenfalls zustimmen, weil ihnen vermeintlich nichts abgeht. Ich mache darauf aufmerksam: Die berechtigten Anliegen der Berggebiete, die naturbedingt gewisse Erschwernisse zu überwinden haben, sind in der Verfassung bereits berücksichtigt. Wenn die Berggebiete glauben, sie könnten den Städten das gleiche zubilligen, das sie bereits geniessen, dann halbieren sie unter Umständen das, was ihnen als von der Natur Benachteiligten zu Recht zusteht. Wenn der Finanzkuchen nicht grösser wird, muss ja irgendwo gekürzt werden, wenn die Städte jetzt direkt beim Bund Geld beanspruchen können; es sei denn, man gehe in diesem Parlament davon aus, es spiele überhaupt keine Rolle, einfach einen neuen Subventionsstrom zu schaffen und Ausgaben des Bundes damit kurzerhand verdoppeln zu können. Das wäre dann vollends unseriöse Politik.

Sie werden jetzt dann gleich hören, mein hier begründetes Anliegen werde mit meinem Minderheitsantrag bereits zum dritten Mal vorgebracht. Das trifft zu. Aber es gibt offenbar Dinge, die man dreimal sagen muss, bis sie begriffen werden können.

Präsident: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie der Mehrheit zustimmt.

Engelberger Edi (R, NW), Berichterstatter: Einmal mehr hat Artikel 41 in der Kommission zu grossen Diskussionen geführt, obwohl der vorliegende Beschluss des Ständerates in einem langwierigen Prozess, vor allem zusammen mit den Kantonen und im speziellen mit den Städten und Agglomerationen, zustande kam.

In der Zwischenzeit sind die Absätze 1 und 2 nicht mehr bestritten; die Minderheit Schlüer will Absatz 3 streichen. Herr Schlüer begründet den Antrag der Minderheit hauptsächlich mit der Finanzsituation und damit, dass durch die Aufnahme von Absatz 3 Subventionen ausgelöst werden könnten. Zudem, so sagte er auch in der Kommission, würde die Erwähnung der Städte, der Agglomerationen und der Berggebiete zu einer Ungleichbehandlung führen, z. B. für Gemeinden, die weder in städtischen Agglomerationen noch in Berggebieten liegen.

Die Befürworter von Absatz 3 sagen ganz klar, dass er kein Subventionsartikel sei. Er schaffe keine neuen Kompetenzen des Bundes, und man könne auch keine Subventionsforderungen darauf abstützen. Dieser Meinung war auch Herr Bundesrat Koller anlässlich der Kommissionssitzungen. Im weiteren weisen die Befürworter vor allem auf die verschiedensten Aufgabenbereiche hin, die in diesen Gebieten zu besonderen Belastungen führen. In der Kommission ging man davon aus, dass man nicht zweierlei Recht schaffen will. Deshalb hat man – wie der Ständerat auch – in der nationalen Kommission die Berggebiete aufgenommen. Ich kann Ihnen auch sagen, dass bei den Gebirgskantonen Verständnis für die Probleme der Städte und Agglomerationen aufgekommen ist. Das wurde letzthin in Sarnen auch kundgetan.

Aus diesen Überlegungen hat sich auch die Konferenz der Kantonsregierungen ganz klar für die Fassung des Ständerates ausgesprochen, und ich möchte Sie bitten, dem Ständerat und der Meinung der Kantone zuzustimmen. In der Kommission wurde der Antrag Schlüer mit 26 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen. Damit schaffen Sie auch keine zusätzliche Differenz zum Ständerat.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Nous avons ici un exemple typique de rapprochement entre les deux Conseils. Nous pouvons suivre comment les deux optiques se sont progressivement rapprochées pour parvenir à la solution que la majorité de votre commission vous recommande maintenant.

Le Conseil des Etats est finalement d'accord avec la formulation que nous avons choisie, mais il souhaite maintenir, à côté de celle des villes et des agglomérations urbaines, la mention des régions de montagne.

Une troisième fois aussi, Monsieur Schlüer, parce que votre argument est réversible, il faut parfois répéter plusieurs fois la même chose pour qu'elle soit entendue: nous ne sommes pas ici dans la partie de la constitution qui fixe des subventions, nous sommes dans la partie qui définit la Confédération et les cantons ainsi que leurs rapports.

Les régions de montagne, elles, sont mentionnées – et là, il est question de subventions notamment – à l'article 126 qui traite de la péréquation financière et cite explicitement les régions de montagne, ou encore à l'article 94a où il est question des «régions économiquement menacées» – où l'on peut partir de l'idée que la première catégorie des régions économiquement menacées peut être les régions de montagne.

Mais ici, à l'article 41, ce n'est pas la question, à moins que le législateur, qui devra interpréter ces dispositions sur la base de vos interventions répétées, ne conclue finalement que le Conseil aurait pu croire aussi qu'il s'agit de subventions.

Dans l'idée de la commission, il ne s'agit toutefois pas de cela. Il s'agit de prendre conscience d'un phénomène nouveau par rapport à ce que nous connaissions dans notre pays lors de la mise au point de la constitution actuelle, en 1848 ou en 1874, où les problèmes des villes n'étaient pas du tout les mêmes. Il s'agit de tenir compte d'une réalité qui est celle des problèmes nouveaux apparaissant dans les villes et dans les agglomérations urbaines, problèmes desquels nous souhaitons qu'il soit tenu compte lorsque la Confédération prend des mesures.

C'est dans cet esprit que nous vous invitons à suivre le Conseil des Etats et par conséquent la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte Sie mit den Argumenten, die jetzt von den beiden Kommissionssprechern vorgebracht worden sind, auch ersuchen, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Herrn Schlüer kann ich in doppelter Hinsicht beruhigen: Es ist ganz klar, Herr Schlüer, dass aufgrund dieses Artikels keinerlei neuen Subventionen gesprochen werden können. Denn hier wird keinerlei neue Bundeskompetenz geschaffen, sondern der Bund wird lediglich angehalten, im Rahmen der bestehenden Kompetenzen die besondere Situation der Agglomerationen und der Berggemeinden zu berücksichtigen. Der Vorhalt, dass es sich hier um einen neuen Subventionsartikel handeln würde, kann eindeutig zurückgewiesen werden.

Dann ist für den Bundesrat und auch für die Kommissionen klar: Mit diesem Artikel wollen wir keinerlei direkten Durchgriff vom Bund auf die Städte und Gemeinden. Sonst hätte ja auch die Konferenz der Kantonsregierungen diesem Artikel nie zugestimmt. Aber auch die KdK hat einsehen müssen, dass sich auf gewissen Problemgebieten, wie beispielsweise auf dem Gebiet des Agglomerationsverkehrs oder der Drogenpolitik, in den Agglomerationen besondere Probleme stellen. Wir wissen seit vielen Jahren, dass sich auch in den Berggebieten besondere Probleme stellen. Aber auch in diesem Punkt ist es eindeutig und klar: Dieser Artikel schafft keinerlei Basis für einen direkten Durchgriff vom Bund auf die Gemeinden und die Städte zu Lasten der Kantone, sondern es soll bewusst ein Miteinander sein, auch bei der Behandlung der Probleme. Insofern kann ich die beiden Befürchtungen von Herrn Schlüer ganz klar zurückweisen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit

114 Stimmen

22 Stimmen

A2. Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung (Art. 127–184)

A2. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (art. 127–184)

Art. 144 Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Vollmer, Carobbio, Dettling, Fritschi, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Stump, Thür, Zbinden)

Festhalten

Art. 144 al. 4

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Vollmer, Carobbio, Dettling, Fritschi, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Stump, Thür, Zbinden)

Maintenir

Vollmer Peter (S, BE): Die Minderheit beantragt Ihnen, am Beschluss unseres Rates festzuhalten. Wir haben in der Kommission eingehend über diese Problematik der Einsichtsrechte und der Informationsrechte des Parlamentes diskutiert.

Ich muss feststellen, dass ich es nicht verstehe, wenn wir von diesem Prinzip abweichen, nämlich vom Prinzip, dass die Ratsmitglieder, die Bundesversammlung, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch sämtliche Informationen bekommen sollen und sämtliche Unterlagen konsultieren können, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben dieses Rates von Bedeutung sind. Das ist ein Grundprinzip, das wir hier in der Verfassung verankern wollen. Es ist richtig, dass es gewisse Informationen gibt, die vielleicht nicht jedes Ratsmitglied individuell abrufen darf. Es gibt hier gewisse Vorbehalte, die angebracht werden müssen. Es gibt eine Kaskade von verschiedenen Einsichtsmöglichkeiten, und wir sind der Auffassung – das hat der Rat bisher auch so bestätigt –, dass diese Einschränkungen, diese Verengungen der Informationsmöglichkeit des Parlamentes, in einem Gesetz festgehalten werden müssen. Der Ständerat schlägt Ihnen hier im Gegenteil vor, dass wir zwar in der Verfassung am Grundprinzip festhalten, dass aber die konkreten Rechte, die dem einzelnen Parlamentarier bezüglich Information zustehen, erst durch das Gesetz begründet werden. Ich meine, das ist eine völlig unzulängliche Umkehrung eines Prinzips, nämlich des Prinzips, dass wir als Parlamentarier ein vollumfängliches Informationsrecht haben müssen. Wenn dieses Informationsrecht eingeschränkt werden soll, braucht es dafür ein Gesetz. Genauso halten wir es auch bei den Grundrechten. Auch dort sagen wir, dass es ein Gesetz braucht, wo fundamentale Prinzipien eingeschränkt werden – und das Informationsrecht des Parlamentes ist ein solches Grundprinzip. Wir von der Kommission minderheit meinen, dass wir an diesem Prinzip festhalten sollten.

Ich bitte Sie deshalb, hier den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Bestätigen Sie damit Ihren Entscheid, den wir hier ganz klar fassten, nachdem wir bereits einmal oder zweimal eine intensive Diskussion geführt hatten. Es geht hier um den Grundsatz, dass das Parlament alle Informationen erhalten soll, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Wenn das eingeschränkt werden soll, dann sollen diese Einschränkungen bitte nur durch das Gesetz erfolgen. Als oberste Gewalt im Bunde müssen wir uns unsere Grundrechte nicht erst durch das Gesetz zuordnen. Wir haben sie kraft der Verfassung. Nur durch das Gesetz kann dieses Grundrecht – es ist auch ein parlamentarisches Grundrecht – eingeschränkt werden.

Ich bitte Sie deshalb: Halten Sie an Ihrem ursprünglichen Entscheid fest, und unterstützen Sie den Antrag der Minderheit.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Wir befinden uns hier bei Artikel 144, im Abschnitt über die parlamentarischen Kommissionen, und definieren die Einsichtsrechte.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass der Ständerat mit seinem letzten Beschluss, der jetzt von der Mehrheit unserer Kommission getragen wird, durchaus auf den Nationalrat zugekommen ist. Denn während er in seiner ersten Fassung vom 30. April 1998 noch davon sprach, dass die Kommissionen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskunft- und Einsichtsrechte über die Gesetzgebung erhalten, wird jetzt vom Ständerat unmissverständlich anerkannt, dass den Kommissionen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einsichts- und Untersuchungsbefugnisse sowie die Auskunftsrechte zur Verfügung stehen. Demnach – das ist für die Mehrheit unserer Kommission in diesem Differenzbereinungsverfahren massgeblich gewesen – ist dies ein Informationsanspruch, der sich unmittelbar auf die Verfassung abstützt.

Darauf wird gesagt, dass der Umfang durch die Gesetzgebung geregelt werde, was auch der ursprünglichen Fassung des Nationalrates entspricht, in welcher es heisst: «Einschränkungen der Informationsrechte werden durch das Gesetz bezeichnet.» Inhaltlich ist uns der Unterschied zwischen der ständerätlichen Version und unserer ursprünglichen Fassung minimal erschienen, und – ich unterstreiche es nochmals, weil es für die Mehrheit entscheidend war – es ging insbesondere darum, dass der verfassungsunmittelbare Anspruch anerkannt bleibt. Das hat der Ständerat mit seinem Vermittlungsvorschlag anerkannt.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Je voudrais tout d'abord vous rappeler que, pour les articles 127 à 184, il s'agit pour nous de la troisième délibération, donc de la dernière, mais qu'il reste une troisième délibération au Conseil des Etats.

A l'article 144, il est possible de dire que, vraiment, nous devons faire un pas vers le Conseil des Etats puisque lui-même en a fait un important dans notre direction.

La situation de départ était celle-là: notre Conseil parlait, pour ce qui est du droit à l'information des commissions, d'un droit absolu, mais qui pouvait être limité par la loi, alors que le Conseil des Etats était à l'opposé et, sans parler d'interdiction, ne voyait qu'une possibilité d'autorisation. Dans un deuxième temps, le Conseil des Etats s'est rapproché de notre Conseil puisque, dans la première partie de sa version, il est maintenant clairement question du principe du droit des commissions à l'information. Il nous a donc rejoint sur ce point.

Le deuxième aspect en revanche est celui où le Conseil des Etats propose que la loi détermine l'étendue de ce droit. Et là, nous devons reconnaître que le Conseil des Etats est plus proche de la réalité actuelle, car il faut bien être conscient du fait que le droit à l'information des parlementaires ne s'articule pas de la même manière à tous les étages. Vous avez les commissions ordinaires, vous avez la Commission de gestion qui a un accès plus étendu aux informations, vous avez la Délégation des Commissions de gestion ou la Délégation des finances qui ont encore un accès plus général aux informations; et ensuite, vous pouvez encore imaginer les commissions d'enquête parlementaires qui, elles, n'opèrent pas de la même manière. Il est en quelque sorte vain ou excessif de vouloir régler toutes ces nuances au sein de la constitution, et c'est bien au niveau de la loi que cela pourra être réglé.

C'est la raison pour laquelle, finalement, la majorité de votre commission pense que les principes et les idées que nous défendions dans notre Conseil se retrouvent maintenant dans la décision du Conseil des Etats, et nous vous invitons à vous y rallier.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich ersuche Sie ebenfalls, dieser Kompromissformel des Ständerates zuzustimmen. Sie orientiert sich an der neuen bernischen Kantonsverfassung. Demgegenüber würde der Antrag der Minderheit eine klare rechtspolitische Neuerung darstellen, die zudem mit dem geltenden Recht nicht vereinbar wäre.

Wir haben Ihnen das schon mehrmals dargelegt: Die Aufsichtsrechte sind je nach Kommission in einer steigenden Linie ausgestaltet. Die Geschäftsprüfungskommission hat beispielsweise das Recht, von allen Behörden und Amtsstellen des Bundes Auskünfte zu verlangen. Der Bundesrat kann aber gegenüber der GPK – wie sich aus Artikel 47ff. ergibt – die Aktenherausgabe verweigern und statt dessen einen Bericht vorlegen, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren nötig ist.

Dieses Recht hat der Bundesrat aber nicht gegenüber der Geschäftsprüfungsdelegation. Dieses Recht hat er auch nicht gegenüber der Finanzdelegation oder gegenüber einer PUK. Die Finanzdelegation und eine PUK haben bekanntlich das Recht auf Einsicht in alle Akten, sogar ins Mitberichtsverfahren, wenn darauf beharrt wird. An dieser sehr differenzierten Ordnung müssen wir unbedingt festhalten. Das erreichen wir, wenn wir der ständerätlichen Kompromissformel und der Mehrheit Ihrer Kommission zustimmen.

Demgegenüber geht der Minderheitsantrag, der übrigens im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates und zum Beschluss des Ständerates nicht konsensfähig ist, eindeutig über dieses kurz dargestellte geltende Recht hinaus.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen

Art. 153a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 153a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Der Entscheid bei dieser Differenz hat Konsequenzen für Artikel 161.

Angenommen – Adopté

Art. 154

Antrag der Kommission

Abs. 1ter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Festhalten

Art. 154

Proposition de la commission

Al. 1ter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 159

Antrag der Kommission

Abs. 2

Den Aufsichtskommissionen oder deren Delegationen können Geheimhaltungspflichten nicht entgegeng gehalten werden.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 159

Proposition de la commission

Al. 2

L'obligation de maintenir le secret ne constitue pas un motif qui peut être opposé aux commissions de contrôle ou à leurs délégations.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 159b*Antrag der Kommission**Mehrheit**Titel*

Aufträge an den Bundesrat

Wortlaut

Die Bundesversammlung kann dem Bundesrat Aufträge erteilen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere die Instrumente, mit welchen die Bundesversammlung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken kann.

Minderheit

(Fehr Hans, Bircher, Borer, Engler, Fischer-Hägglings, Schlür)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 159b*Proposition de la commission**Majorité**Titre*

Mandats au Conseil fédéral

Texte

L'Assemblée fédérale peut confier des mandats au Conseil fédéral. La loi règle les détails et définit notamment les outils à l'aide desquels l'Assemblée fédérale peut exercer une influence sur les domaines relevant de la compétence du Conseil fédéral.

Minorité

(Fehr Hans, Bircher, Borer, Engler, Fischer-Hägglings, Schlür)

Rejeter la proposition de la majorité

Fehr Hans (V, ZH): Es geht wieder einmal um jenen obskuren «Auftrag» – wir haben schon mehrmals darüber debattiert –, der dem Bundesrat von der Bundesversammlung erteilt werden soll. Alle wollen – nicht nur in der Politik, aber offenbar auch in der Politik – Aufträge erteilen. Aber: Irgend jemand sollte ja auch noch die Arbeit machen.

Warum ich Ihnen beliebt machen möchte, dem Minderheitsantrag auf Streichung von Artikel 159b zuzustimmen, hat mit folgendem zu tun: Der «Auftrag» hat in der Nachführung nichts zu suchen. Er ist auch keine konsensfähige Neuerung. Sie wissen, dass der Ständerat das Instrument des Auftrages mit 31 zu 7 Stimmen abgelehnt hat. Der Auftrag widerspricht ganz klar der Gewaltentrennung, einer klaren Kompetenzabgrenzung zwischen Parlament und Bundesrat, und – das ist das Verheerende – er verwischt die Verantwortlichkeiten. Niemand wird mehr verantwortlich sein, und Sie entlassen den Bundesrat aus seiner Verantwortung, aus seiner Führungsverantwortung. Er kann nachher beim Scheitern eines Anliegens sagen: Ja bitte, das war nicht mein Auftrag, das war Ihr Auftrag! Dann können Sie den Bundesrat nicht zur Rechenschaft ziehen.

Ich bin der Meinung, es genügt, wenn das Parlament mit seinen parlamentarischen Instrumenten eingreifen kann, via Gesetzgebung, namentlich mittels der Motion und via unsere Budgethoheit – nur müssen wir sie natürlich auch wahrnehmen. Ich bitte Sie: Lassen Sie den Bundesrat seine Führungsarbeit machen, und wir – das Parlament, allenfalls das Volk – beurteilen nachher das Resultat dieser Arbeit und sagen ja oder nein. Ich bitte Sie, hier keine Vermischung der Kompetenzen herbeizuführen. Wenn Sie schon – ich habe bereits gesagt, dass dieses Instrument in der Nachführung ganz sicher nichts zu suchen hat – ein zusätzliches Instrument in dieser Richtung haben möchten, dann sehe ich dafür nur die Möglichkeit im Rahmen der Staatsleitungsreform.

Ich bitte Sie daher, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen: im Sinne einer klaren Aufgabenteilung von Bundesrat und Parlament, im Sinne klarer Verantwortlichkeiten, im Sinne klarer Kompetenzen.

Heim Alex (C, SO): Die CVP-Fraktion wird einstimmig den Antrag der Minderheit Fehr Hans unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen:

Sie haben es vorhin von Herrn Fehr bereits gehört: Es ist eindeutig festgeschrieben, dass die Bundesversammlung dem Bundesrat Aufträge erteilen soll. Da ist man in unserer Fraktion der Meinung, dass National- und Ständerat nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates eingreifen sollen. Dem Prinzip der konsequenten Gewaltentrennung muss hier nachgelebt werden.

Die CVP-Fraktion wird dem Ständerat folgen und dem Antrag der Minderheit Fehr Hans auf Streichung dieses Artikels zustimmen.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit beantragt – bei einem Stimmenverhältnis von 19 zu 7 Stimmen –, Artikel 159b in die Verfassung aufzunehmen.

An sich haben wir effektiv schon oft über dieses Instrument diskutiert. Ich bin eigentlich erstaunt darüber, dass heute ganze Fraktionen geschlossen dagegen stimmen wollen, wenn sie beispielsweise ein RVOG angenommen haben, denn im RVOG ist der Auftrag eingeführt worden. Von diesem Gesichtspunkt her habe ich den Eindruck, dass einmal mehr unklar ist, worum es eigentlich geht.

Ich schicke voraus, dass der erste Satz – «Die Bundesversammlung kann dem Bundesrat Aufträge erteilen» – nichts Neues ist. Das ist reine Nachführung. Auf welcher Verfassungsgrundlage basiert denn eine Motion? Auf welcher Verfassungsgrundlage basiert ein Postulat? Unter «Aufträgen» in diesem Sinn ist ein Oberbegriff der parlamentarischen Instrumente zu verstehen. Wenn das gestrichen werden soll, muss mindestens die Frage beantwortet werden, wie das Parlament inskünftig gegenüber der Exekutive auftreten will. Im zweiten Satz – er steht meines Erachtens vor allem zur Diskussion, obwohl sich der Streichungsantrag auf den ganzen Artikel bezieht – wird ein Problem angesprochen, das in diesen beiden Kammern längst existiert. Während der Ständerat ganz klar nur klassische Motionen zulässt, die nicht in den direkten Kompetenzbereich des Bundesrates eingreifen dürfen und sollen, werden bei uns reihenweise sogenannte «Mostulate» überwiesen, die als Motionen überwiesen werden, aber eigentlich nur Postulate wären. Wo ist da die vom Parlament vorgenommene stilreine Trennung in bezug auf die Auftragsverteilung, wie sie hier zelebriert wird?

Ich habe den Eindruck, dass hier einiges vermischt wird und man in diesem Artikel wieder ein Problem sieht, das letztlich auf Gesetzesstufe klar zu regeln ist, das aber einer Verfassungsgrundlage bedarf.

Sie wissen aus der Entstehungsgeschichte, dass hier der Nationalrat in logischer Konsequenz aus seiner Arbeit am RVOG – auch dort kam die Idee des Auftrages im Bereiche des New Public Management aus der SPK-NR – eine Verfassungsgrundlage wollte. Der Ständerat hat das dann abgelehnt. Man hat aber – hier müssen mindestens die Kommissionsmitglieder Aufschluss bekommen haben – in der Kommission des Ständerates zunehmend Verständnis für die Problematik gewonnen. Was die Kommission hier mit 19 zu 7 Stimmen beantragt, basiert auf dieser ständerätlichen Kommissionsdiskussion.

Es wäre falsch, so zu tun, als sei im Ständerat blanke Ablehnung zu erwarten; das entspricht mindestens nicht dem Eindruck, den man aus den Kommissionsberatungen gewinnen konnte. Herr Kollege Deiss hat darauf hingewiesen: Wenn die Fassung, wie sie hier vorliegt, angenommen wird, dann hat der Ständerat eine Möglichkeit, sich dazu noch zu äussern, was er eigentlich in seiner Kommission angezeigt hatte. Wenn Sie sie ablehnen, wie es von der Minderheit propagiert wird, dann ist das Problem vom Tisch. Sie werden vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Staatsleitungsreform eine sehr sanfte Fassung erhalten. Ja, was machen wir dann in der Zwischenzeit mit unseren «Mostulaten»? Wir überweisen sie fein säuberlich. Hier wird darauf gepocht, dass es keine Rolle spiele, ob es sich um eine Motion oder ein Postulat handle. Letztlich wird dieses Hohelied der klaren Kompetenzabgrenzung, wie es gesungen wurde, zu jenem Zeitpunkt nicht mehr die geringste Rolle spielen.

Ich ermahne Sie zur Konsequenz und bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen, um so mehr, als der Bundesrat dieses Pro-

blem bei der Staatsleitungsreform ja aufnimmt. Also kann man doch nicht sagen, dort sei es keine Kompetenzverwischung mehr, aber hier sei es eine. Es geht ja um das gleiche. Es geht darum, dass der Gesetzgeber letztlich – wie es hier im zweiten Satz steht – die genaue Abgrenzung vornimmt. Ähnlich oder gleich wird es auch der Verfassungsgeber in der Staatsleitungsreform machen müssen.

In logischer Konsequenz zu unseren Beschlüssen im RVOG, auch zu den bisherigen Entscheidungen hier in der Sache, und angesichts der unbefriedigenden Praxis der unterschiedlichen Behandlung dieses Problems in den beiden Kammern, bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Le problème de la délimitation des compétences du Parlement, d'une part, et du Gouvernement, d'autre part, a été reconnu même par le Conseil fédéral qui, dans son projet de réforme du Gouvernement, prévoit l'instrument de la résolution du Parlement à l'intention du Gouvernement.

La majorité de la commission a estimé que cette solution-là serait trop douce et pas assez précise, et elle souhaite maintenir cette idée des mandats du Parlement au Conseil fédéral. Mais si nous parlons de mandat au Conseil fédéral, la solution présentée maintenant par la majorité de la commission, qui se veut être un compromis avec ce que le Conseil des Etats a développé dans ses débats, a dans l'idée tous les instruments par lesquels le Parlement exerce ses pouvoirs vis-à-vis du Gouvernement, c'est-à-dire la motion, le postulat ou d'autres instruments encore, et aussi la nouvelle forme d'un mandat.

En admettant dans un deuxième temps que la loi règle les détails, la majorité de la commission entend signifier que cette ingérence que le Parlement peut faire ou ces mandats qu'il peut donner au Gouvernement et le fait qu'il peut entrer par là aussi dans les sphères de compétence du Conseil fédéral, n'est pas sans limite et que c'est à la loi de les définir. Je crois que la difficulté provient du fait que dans la pratique jusqu'à présent, le Conseil des Etats a exercé une discipline relativement rigoureuse dans cette délimitation des compétences, alors que notre Chambre a été parfois un peu moins précise, notamment dans la délimitation entre ce qui est du ressort d'une ordonnance du Gouvernement par délégation de compétence, et ce qui peut être recueilli dans une motion du Parlement, lorsque cela empiéterait sur ces domaines de compétence.

La formule que la commission, par 19 voix contre 7, vous présente maintenant est au fond l'ancrage, d'une manière générale, des instruments du Parlement par rapport à l'activité du Gouvernement. Et la référence à la loi qui doit fixer les détails nous évitera de créer un instrument qui pourrait peut-être, de prime abord, faire peur au Gouvernement.

Comme le rapporteur de langue allemande l'a signalé, nous sommes encore un peu plus éloignés de la fin de l'élimination des divergences sur cette partie avec le Conseil des Etats, puisque ce dernier a encore une délibération à faire sur ce projet. Ce serait dommage qu'il ne puisse pas s'exprimer sur la proposition de compromis développée par la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat ersucht Sie, dem Ständerat und der Minderheit der Kommission zuzustimmen. Weshalb? Es geht hier um das ganz delicate Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive. Es geht also um ein grundlegendes Problem der Gewaltenteilung im Staat. Derartig grundlegende Probleme der Gewaltenteilung müssen in der Verfassung selber gelöst werden, und zwar auf begrifflich klare Weise. An beidem fehlt es diesem Vorschlag.

1. Die Begrifflichkeit ist sehr unklar und unbefriedigend. Der Auftrag ist eher zufällig ins RVOG aufgenommen worden, gilt dort aber nur im Bereich des New Public Management, also der Führung mit Leistungsauftrag. Nun soll dieser Begriff, der staatsrechtlich überhaupt nicht geklärt ist, auf Verfassungsebene hinaufgehoben werden.

2. Die Details sollen erst in der Gesetzgebung klar geregelt werden. Das geht in einem gewaltenteiligen Staat aber nicht.

Eine Uraufgabe der Verfassung ist es ja gerade, die drei Gewalten klar voneinander zu trennen und ihre Zusammenarbeit klar festzulegen. Mit dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission verlagern Sie das Problem aber lediglich auf die Gesetzesstufe.

Im übrigen ist zu beachten, dass bei diesen sogenannten Aufträgen im Kompetenzbereich des Bundesrates ein solches Instrument nur in Frage kommen kann, wenn die gewöhnlichen, die ordentlichen Mittel der Legislative nicht funktionieren. Denn die ordentlichen Mittel der Legislative, um politisch Einfluss zu nehmen, sind die Gesetzgebung und die Budgethoheit. Nur wenn diese beiden ordentlichen Mittel nicht wirken, kann es in Frage kommen, dass die Legislative der Exekutive Weisungen erteilt. Deshalb haben wir diesen Gedanken auch in der Staatsleitungsreform aufgenommen und schlagen Ihnen dort ein klares, neues Instrument, die sogenannte Resolution, vor, die aber diese Subsidiarität gegenüber der Gesetzgebung und gegenüber der Budgethoheit mit berücksichtigt. Derartig delicate Fragen der Gewaltenteilung und des Zusammenwirkens der Gewalten im Staat kann man nicht im Vorbeigehen lösen, sondern sie brauchen eine klare begriffliche und sachliche Ordnung auf Verfassungsebene, und das ist hier nicht der Fall.

Deshalb möchte ich Sie bitten, der Kommissionsminderheit und dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

96 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

30 Stimmen

Art. 161 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 161 al. 1 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Artikel 161 ist eine Konsequenz von Artikel 153a.

Angenommen – Adopté

Art. 172 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Vollmer, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Spielmann, Stump, Zbinden)

.... zu befristen. Die Bundesversammlung beschliesst auf Antrag über die nachträgliche Genehmigung einer Verordnung. Wird sie von der Bundesversammlung nicht genehmigt, tritt sie ausser Kraft und kann nicht erneuert werden.

Art. 172 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Vollmer, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Spielmann, Stump, Zbinden)

.... dans le temps. L'Assemblée fédérale se prononce a posteriori sur une telle ordonnance lorsqu'une proposition le demande. Si l'ordonnance n'est pas approuvée par l'Assemblée fédérale, elle perd sa validité et ne peut pas être renouvelée.

Art. 173 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Vollmer, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Spielmann, Stump, Zbinden)

.... zu befristen. Die Bundesversammlung beschliesst auf Antrag über die nachträgliche Genehmigung einer Verordnung. Wird sie von der Bundesversammlung nicht genehmigt, tritt sie ausser Kraft und kann nicht erneuert werden.

Art. 173 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Vollmer, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Spielmann, Stump, Zbinden)

.... dans le temps. L'Assemblée fédérale se prononce a posteriori sur une telle ordonnance lorsqu'une proposition le demande. Si l'ordonnance n'est pas approuvée par l'Assemblée fédérale, elle perd sa validité et ne peut pas être renouvelée.

Präsident: Herr Vollmer begründet die beiden Minderheitsanträge gemeinsam.

Vollmer Peter (S, BE): Es geht in diesen beiden Artikeln tatsächlich um die gleiche Sache. Es ist eine etwas schwierige Materie. Es handelt sich um das Verordnungsrecht des Bundes in ausserordentlichen Situationen, das hier eine besondere Verfassungsgrundlage hat. Es ist also eine Art Notverordnungsrecht, aber ein konstitutionelles.

Wir haben hier eine nicht geringe Differenz zwischen der Mehrheit und der Minderheit der Kommission: Die Kommission hat in der ersten Beratung eine – durch den Rat bestätigte – sehr strenge Formulierung gewählt. Danach hat der Bundesrat das Recht, in ausserordentlichen Situationen direkt Verordnungen zu erlassen, ohne dass eine bestimmte gesetzliche Grundlage vorliegt. Dies können Massnahmen im ausserpolitischen Bereich sein – denken Sie an Boykottmassnahmen, welche beispielsweise von der Uno beschlossen werden und denen sich die Schweiz anschliesst. Dies können – bei Artikel 173 – Fragen der inneren oder äusseren Sicherheit sein, d. h., es kann zum Beispiel sein, dass der Bundesrat aufgrund besonderer Vorkommnisse für bestimmte Gruppen ein Waffentragverbot erlässt.

Wir meinen nun, dass es eigentlich richtig ist, dass solche Verordnungen, die vom Bundesrat aufgrund dieser dringlichen Situationen erlassen werden, im Parlament einer Bestätigung bedürfen. Das entspricht dem ursprünglichen Beschluss, den wir gefasst haben.

Unterdessen haben wir in der Kommission noch einmal eingehend darüber beraten, und unsere Minderheit beantragt Ihnen eine Vermittlungslösung, die darin besteht, dass die Bundesversammlung das Recht hat, auf Antrag eine solche erlassene Verordnung zu diskutieren und allenfalls auch abzulehnen. Dann müsste diese Verordnung ausser Kraft treten. Damit hätten wir diese konkurrierende Kompetenz zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat auf eine klare Art und Weise gelöst.

Wir beantragen Ihnen also nichts anderes als das, was wir auch bei den dringlichen Bundesbeschlüssen kennen. Auch dort kann das Parlament, weil es dringlich ist, eine Massnahme erlassen. Diese tritt sofort in Kraft, kommt zur Anwendung. Das Volk kann nachträglich mittels Referendum beschliessen, dass es diese dringliche Beschlussfassung der Räte nicht gutheisst. Dann tritt dieses Recht wieder ausser Kraft. Genauso möchten wir es bei diesem Notverordnungsrecht des Bundesrates halten.

Es gibt also keine Rechtsunsicherheit. Der Bundesrat kann aufgrund besonderer Situationen diese Verordnungen beschliessen. Sie treten in Kraft. Sie haben Wirkung. Dem Parlament steht einzig und allein die Möglichkeit zu, diese erlassenen Verordnungen in Frage zu stellen und zu beschliessen, dass sie ausser Kraft treten sollen.

Wir meinen, dass der Antrag unserer Minderheit ein guter Vermittlungsvorschlag zum ursprünglichen Beschluss unseres Rates ist, wonach der Rat über sämtliche aufgrund dieser beiden Artikel beschlossenen Verordnungen zu entscheiden hätte.

Der Ständerat hat beschlossen, diese Verordnungen einfach zu befristen und damit zu verhindern, dass der Bundesrat aufgrund dieses Verordnungsrechtes, das er aufgrund der Verfassung hat, den Gesetzgeber umgeht und hier eine dauernde Regelung trifft.

Wir meinen, dass diese Befristung nicht genügt, damit das Parlament seine Rechte wahrnehmen kann, weil nirgends geschrieben steht, wie lange diese Befristung gilt – das können ein, zwei, fünf oder auch mehr Jahre sein. Ich meine, dass solche dringlichen Verordnungen, die aufgrund ausserpolitischer Fragen oder aufgrund von Fragen der inneren oder äusseren Sicherheit erlassen werden, nicht nur zu befristen sind, sondern dass das Parlament auch eine Art «Zugrecht» haben muss. Es soll einen Beschluss fassen können, dass solche Verordnungen ausser Kraft gesetzt werden, wenn es nicht einverstanden ist.

Wie gesagt: Eigentlich erachten wir unseren Minderheitsantrag als Vermittlungsvorschlag zwischen dem, was wir ursprünglich beschlossen haben, und dem, was der Ständerat beschlossen hat. Der Ständerat will keine parlamentarische Einflussnahme auf dieses Verordnungsrecht des Bundesrates in ausserordentlichen Lagen. Wir meinen, dass wir uns mit diesem «Zugrecht» zumindest fakultativ die Möglichkeit offenhalten, notfalls darüber zu diskutieren und zu entscheiden und eine solche Verordnung auch ausser Kraft zu setzen.

Wir bitten Sie deshalb, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen. Er soll zwischen dem Beschluss unseres Rates und dem, was der Ständerat jetzt in der Differenzbereinigung beschlossen hat, vermitteln.

Präsident: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie bei den Artikeln 172 und 173 die Mehrheit unterstützt.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Hier hat tatsächlich eine lange Diskussion stattgefunden, die aber letztlich dazu führte, dass sich die Mehrheit – das waren 15 Mitglieder der Kommission gegenüber 9 in der Minderheit – hier dem Ständerat anschloss.

Es ist absolut unbestritten, dass der Bundesrat bei speziellen Verhältnissen dringliche Erlasse beschliessen können. Aber es ist ebenfalls unbestritten, dass diese Erlasse, weil sie auf ausserordentlichen Kompetenzen basieren, zu befristen sind. Das ist ebenfalls die Meinung der Kommissionsmehrheit und auch diejenige des Ständerates.

Die Frage ist nun, ob sie auch obligatorisch respektive – wie jetzt hier im Vermittlungsvorschlag vorgetragen wird – auf Antrag zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Hier war für die Mehrheit der Kommission massgebend, dass die Bundesversammlung, gestützt auf ihre Kompetenzen in Artikel 161 der neuen Verfassung oder in Artikel 83 der jetzt gültigen Verfassung, jederzeit Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität oder auch – das ist in diesem Zusammenhang noch wahrscheinlicher – zur Wahrung der inneren Sicherheit ergreifen kann. Mit anderen Worten: Ist ein derartiger Erlass rechtskräftig, dann kann die Bundesversammlung das Geschäft, gestützt auf diese allgemeine eigene Notverordnungskompetenz der Bundesversammlung, an sich ziehen. Das war schliesslich der Hauptgrund, weshalb man sagte, dieses ausserordentliche Recht des Bundesrates könne nicht zu Missbräuchen führen, weil das Parlament eine Eingriffsmöglichkeit habe, wenn das Parlament es für nötig erachte einzugreifen.

Das andere ist schliesslich folgendes: Wenn nie sicher ist, wie lange eine derartige Verordnung in Kraft bleibt, wenn man nicht davon ausgehen kann, dass sie wenigstens für die befristete Zeit Geltung hat, dann führt das zu gewissen Unsicherheiten bei Betroffenen. Das kann auch dazu führen, dass dann mit der Autorität gespielt wird, respektive man spekuliert damit, dass das Parlament eine solche Verordnung allenfalls vorzeitig wieder aufhebt.

Insgesamt sind das die Gründe, weshalb die Mehrheit von 15 Kommissionsmitgliedern Ihnen beantragt, dem Beschluss des Ständerates zu folgen und diese Differenz auszuräumen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La possibilité pour le Gouvernement de prendre des mesures urgentes en matière de relations extérieures ou en matière de sécurité intérieure n'est pas contestée. Il se pose toutefois le problème du contrôle du Parlement. Le Conseil des Etats s'est rallié à notre décision sur un point: il accepte aussi de demander que ces mesures urgentes soient limitées dans le temps.

Ce que la minorité de la commission souhaiterait encore, c'est que l'Assemblée fédérale se prononce a posteriori sur ces dispositions et puisse les approuver ou leur enlever leur validité, ou les empêcher de se renouveler.

Mais en fait, et la majorité de la commission se rallie à l'opinion du Conseil des Etats, c'est régler quelque chose qui est déjà réglé ailleurs et oublier que le Parlement peut devenir actif en tout temps s'il le souhaite, et que le Conseil fédéral ne peut user de ses compétences en matière de mesures urgentes que dans la mesure où le Parlement n'en fait pas autant.

Je vous lis l'article 161 de la nouvelle constitution:

«L'Assemblée fédérale a en outre les tâches et les compétences suivantes:

- a. elle prend les mesures nécessaires pour préserver la sécurité extérieure, l'indépendance et la neutralité de la Suisse;
- b. elle prend les mesures nécessaires pour préserver la sécurité intérieure;
- c. elle édicte, lorsque des circonstances extraordinaires l'exigent et pour remplir les tâches mentionnées aux lettres a et b, des arrêtés fédéraux simples»

Vous voyez bien que le texte prévoit déjà pour le Parlement la possibilité d'être actif. Il n'est pas nécessaire de le reprendre ici.

C'est pourquoi, finalement, votre commission a estimé, par 15 voix contre 9, qu'il n'y avait pas lieu de craindre des abus de la part du Gouvernement et que nous pouvions de ce fait nous rallier à la version du Conseil des Etats, ce que je vous demande de faire.

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht hier um die sogenannten «verfassungsunmittelbaren Verordnungen», die der Bundesrat zur Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit erlassen kann. Der Bundesrat hat sich von Anfang an mit dem Prinzip einverstanden erklärt, dass derartige verfassungsunmittelbare Verordnungen zu befristen sind. Das machen wir heute schon. In meinem Bereich haben wir beispielsweise bis zum Inkrafttreten des Waffengesetzes mehrere verfassungsunmittelbare Verordnungen betreffend den Erwerb und das Tragen von Waffen durch ausländische Staatsangehörige – durch Jugoslawen, Türken usw. – erlassen und sie auch regelmässig befristet.

Im aussenwirtschaftlichen Bereich aber fallen beispielsweise Verordnungen wie die folgenden unter diesen Artikel: die Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak, die Verordnung vom 1. Juli dieses Jahres über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien, die Verordnung über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen oder – um das jüngste Beispiel zu nennen – eine Verordnung betreffend Massnahmen gegenüber der Unita, die der Bundesrat am 25. November erlassen hat. Dass alle diese Verordnungen zeitlich zu befristen sind, ist unbestritten. Dagegen haben wir Bedenken gegenüber der Möglichkeit des Ausserkraftsetzens durch das Parlament, denn diese schafft Rechtsunsicherheit. Wenn sich aussenstehende Dritte auf solche Verordnungen verlassen haben, müssen sie in ihrem Vertrauen geschützt werden.

Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen empfehle, der Mehrheit der Kommission und dem Ständerat zuzustimmen.

Art. 174 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 174 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 19.05

La séance est levée à 19 h 05

Präsident: Die Abstimmung zu Artikel 172 Absatz 3 gilt gleichzeitig auch für Artikel 173 Absatz 3.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

81 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

50 Stimmen